



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

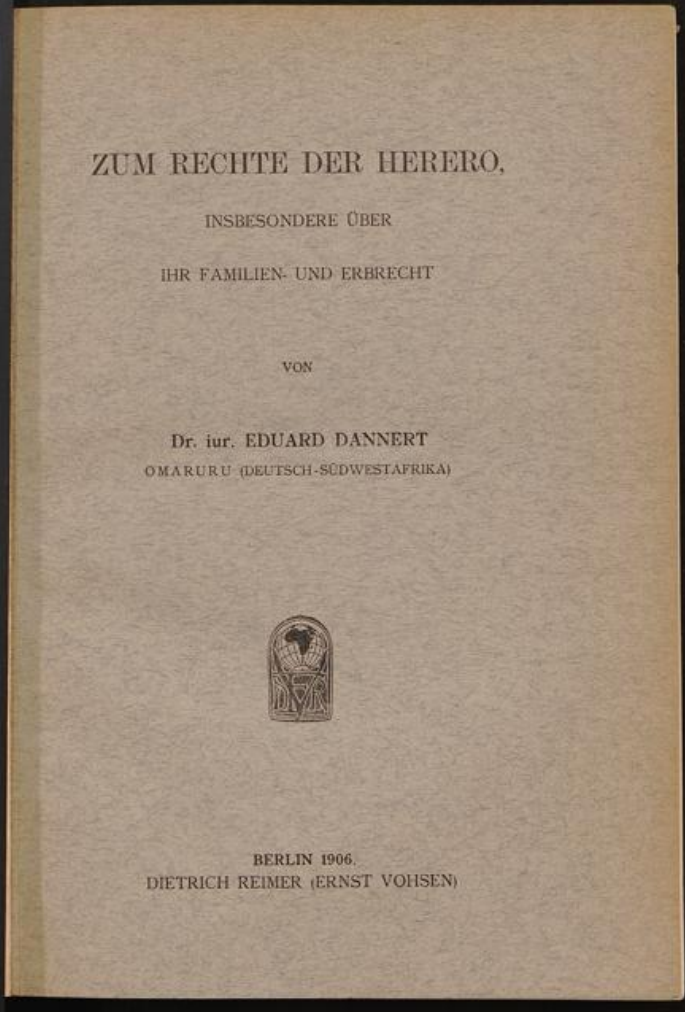
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Zum Rechte der Herero, insbesondere über ihr Familien- und Erbrecht

Dannert, Eduard

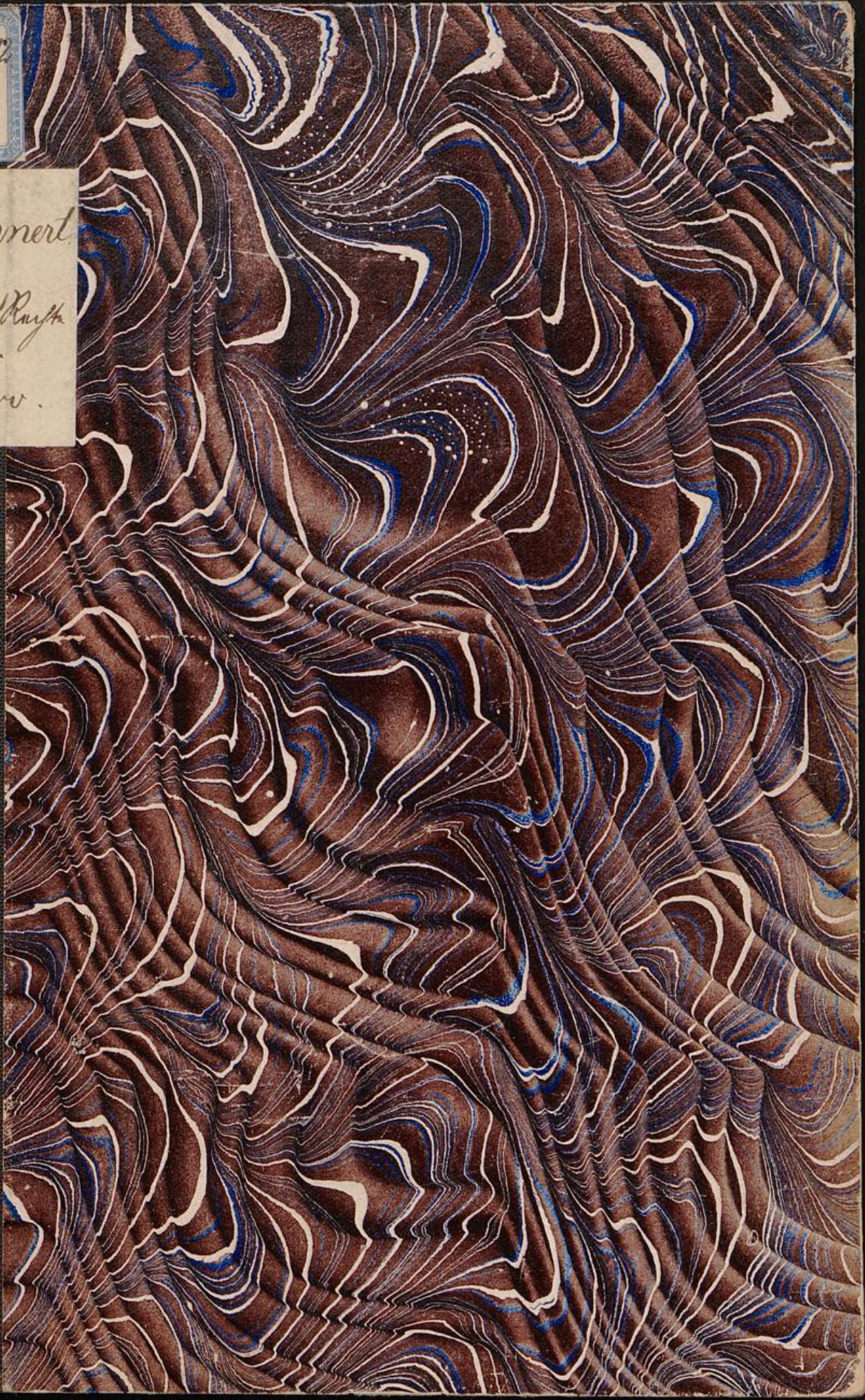
Berlin, 1906

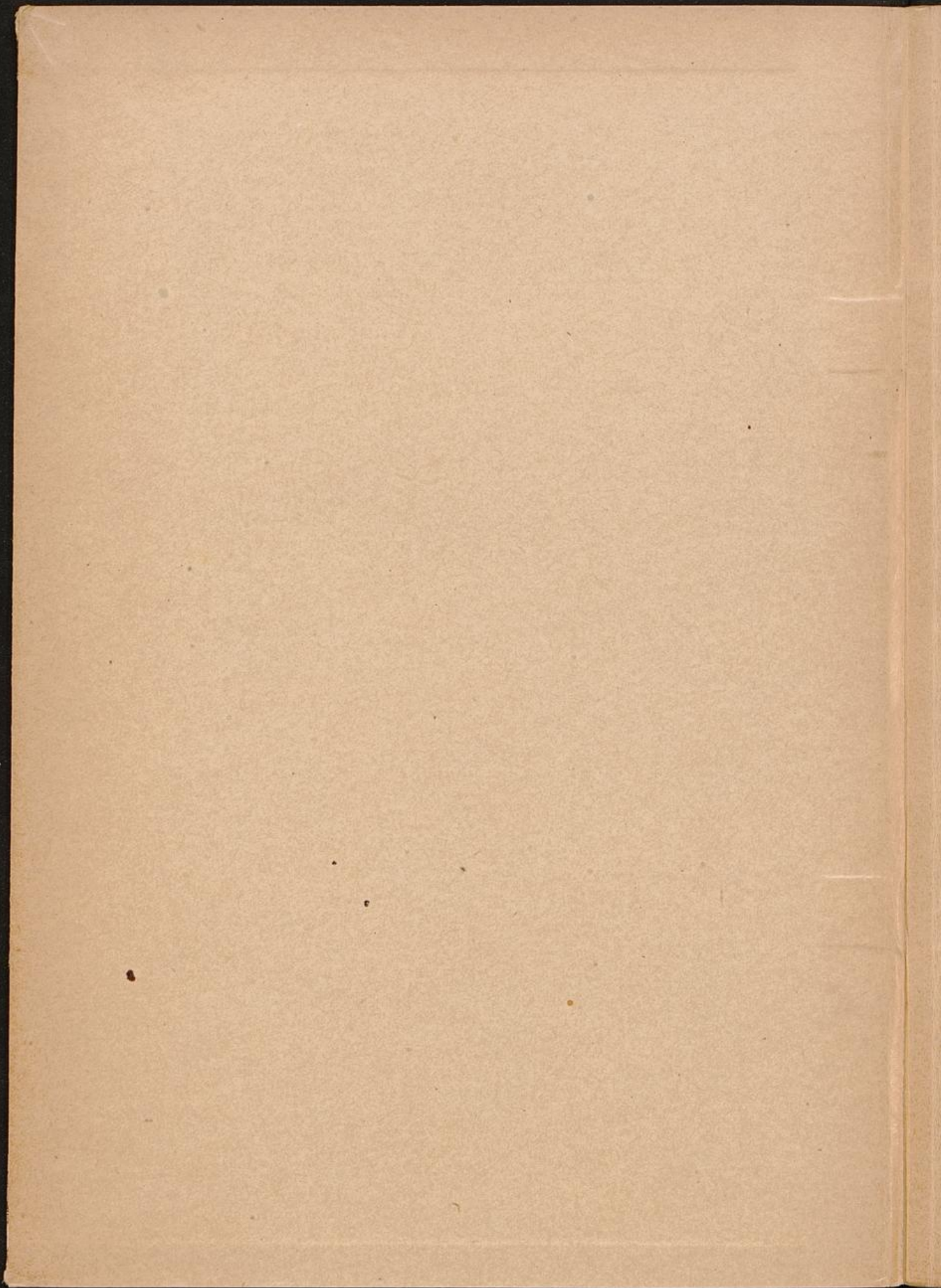
urn:nbn:de:gbv:46:1-8156



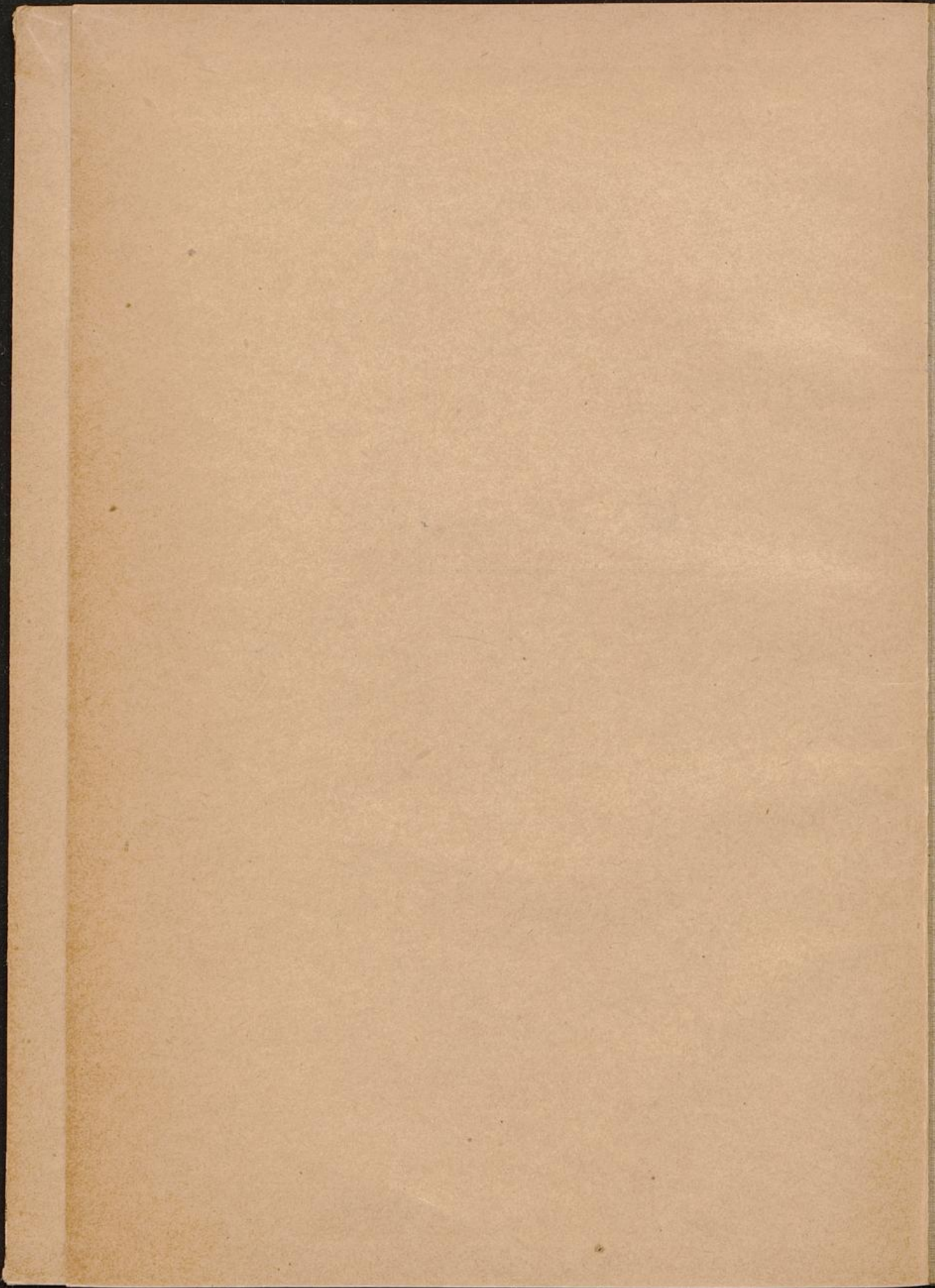
XIII 12
52.

Pannert
—
Zum Kayst
Der
Jururo.





XIII. 1h. c. 52.



ZUM RECHTE DER HERERO,

INSBESONDERE ÜBER

IHR FAMILIEN- UND ERBRECHT

VON

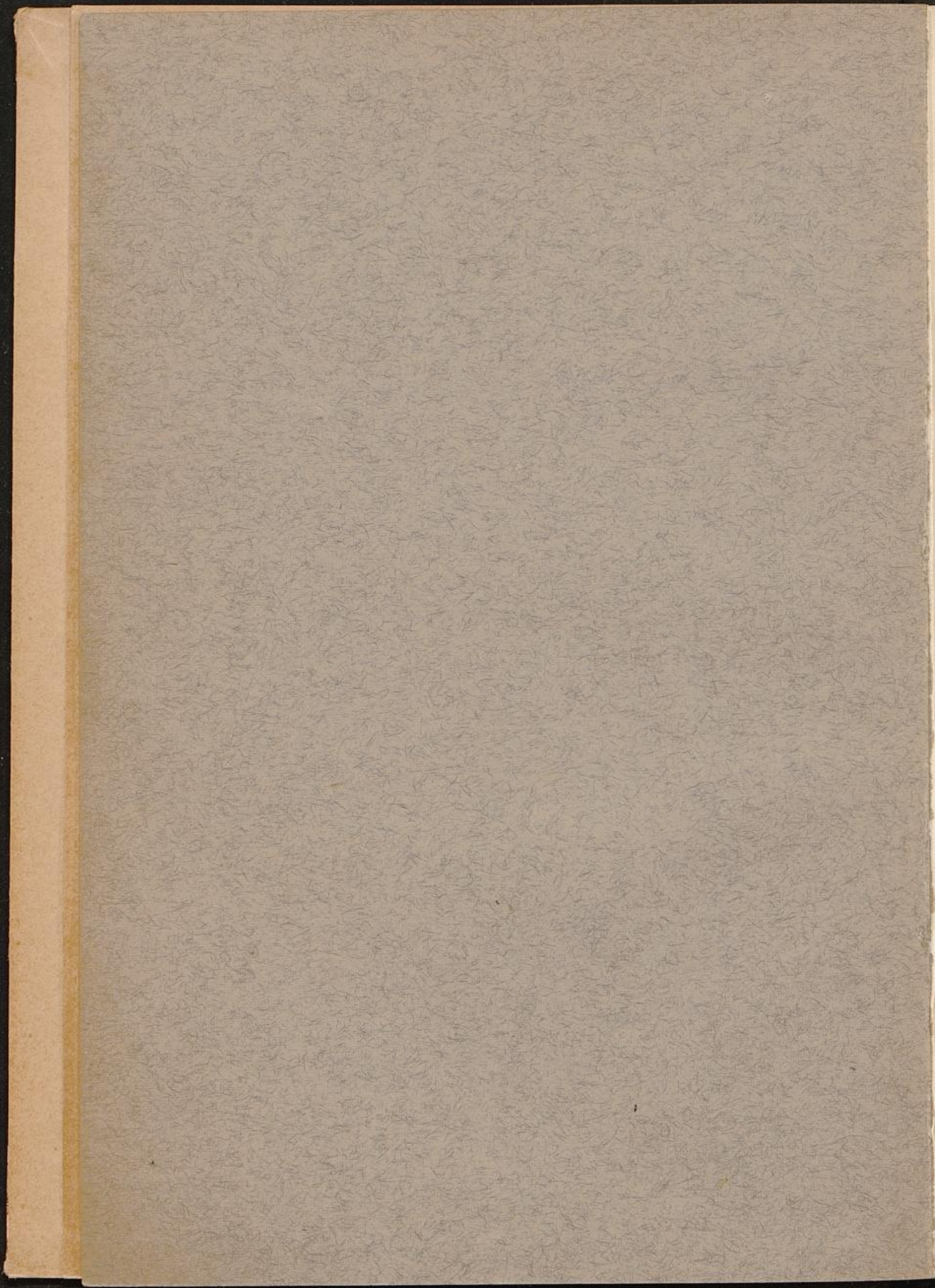
Dr. iur. EDUARD DANNERT

OMARURU (DEUTSCH-SÜDWESTAFRIKA)



BERLIN 1906.

DIETRICH REIMER (ERNST VOHSEN)



ZUM RECHTE DER HERERO,

INSBESONDERE ÜBER

IHR FAMILIEN- UND ERBRECHT

VON

Dr. iur. EDUARD DANNERT

OMARURU (DEUTSCH-SÜDWESTAFRIKA)



BERLIN 1906.

DIETRICH REIMER (ERNST VOHSEN)

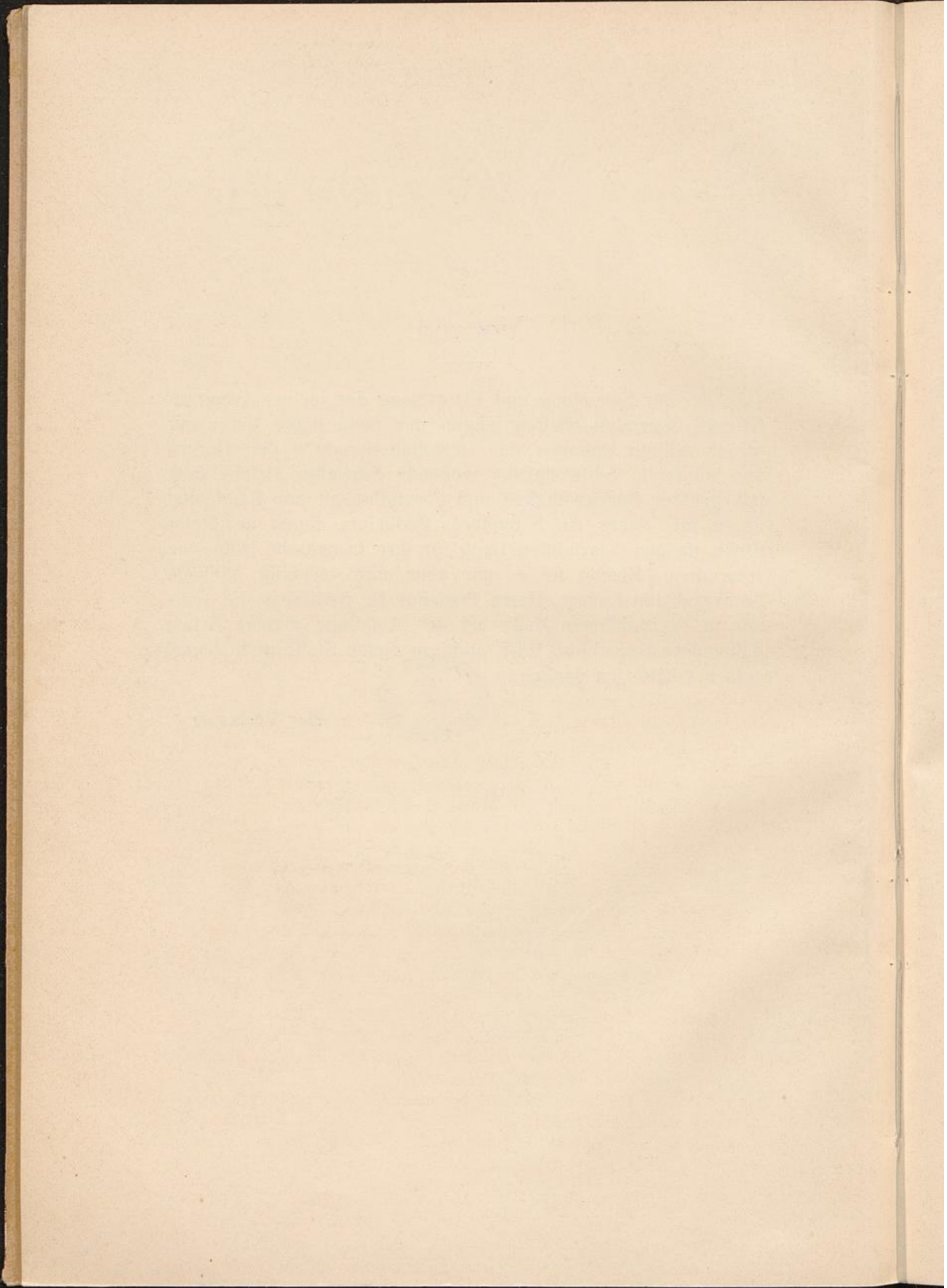


XIII. 12. c. 52

Vorwort.

Bei der Sammlung und Erforschung des meiner Arbeit zu Grunde liegenden Stoffes gingen mir mein lieber Vater mit seiner reichen Kenntnis des Gewohnheitsrechtes der Herero und meine in Südwestafrika weilende Schwester Helene stets mit größter Bereitwilligkeit und Freundlichkeit zur Hand, und ist es mir daher ein besonderes Bedürfnis, ihnen an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank für ihre freundliche Hilfe auszusprechen. Ebenso sei es mir aber auch vergönnt, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Sehling, für seine mir in so reichlichem Maße bei der Abfassung meiner Arbeit gespendete freundliche Hilfe auch an dieser Stelle noch einmal aufs herzlichste zu danken.

Der Verfasser.



Allgemeine Literatur.

1. Alberti, O. v., Notwehr heute und in den Völkerrechten.
2. Bernhoeft, F., Über die Grundlagen der Rechtsentwicklung bei den indogermanischen Völkern. (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 2. 1880.)
3. Derselbe, Zur Geschichte des europäischen Familienrechts. (Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft. Bd. 8. 1889.)
4. „ Altindische Familienorganisation. (Z. f. v. R. Bd. 9. 1891.)
5. „ Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerikanischen Volksstämme. Zur Vorgeschichte der Ehe. Rostock 1888.
6. „ Ehe- und Erbrecht der griechischen Heroenzeit. (Z. f. v. R. Bd. 11. 1895.)
7. Dahn, Vom Wesen und Werden des Rechts. (Z. f. v. R. Bd. 2. 1880.)
8. „ Über Werden und Wesen des Rechts. (Z. f. v. R. B. 3. 1882.)
9. Dargun, L., Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigentums. (Z. f. v. R. Bd. 5. 1884.)
10. „ Mutterrecht und Vaterrecht. Leipzig 1892.
11. Darinsky: Die Familie bei den kaukasischen Völkern. (Z. f. v. R. Bd. 14. 1900.)
12. Einsiedel, H. v., Die Verheiratung ohne Einwilligung der Eltern oder des Vormundes vom juristischen Standpunkte betrachtet. Leipzig.
13. Friedberg, E., Verlobung und Trauung. Leipzig 1876.
14. Friedrichs, K., Über den Ursprung des Matriarchats. (Z. f. v. R. Bd. 8. 1889.)
15. „ Einzeluntersuchungen zur vergleichenden Rechtswissenschaft. (Z. f. v. R. Bd. 10. 1892. Bd. 12. 1897.)
16. „ Zum japanischen Rechte. (Z. f. v. R. Bd. 10. 1892.)
17. Folleville, D. de, Incapacité de la femme mariée. (La France judiciaire II. 1878. 16. Avril.)
18. Günther, Die Idee der Wiedervergeltung. Erlangen. 1889.
19. Henrici, Das Völkerrecht der Ephener und sein Verhältnis zur deutschen Kolonisation im Togogebiet. (Z. f. v. R. Bd. 11. 1895.)
20. Herzfelder, F., Gewalt und Recht. München 1890.
21. Hildebrand, Über das Problem einer allgemeinen Entwicklungsstufe des Rechts und der Sitte. Graz 1894.
22. Huschke, E., Die Lehre von den verbotenen Verwandtschaftsgraden der Eheschließung. Breslau.
23. Klemm, K., Ordal und Eid in Hinterindien. (Z. f. v. R. Bd. 13. 1899.)

24. Kohler, J., Indisches Ehe- und Familienrecht. (Z. f. v. R. Bd. 3. 1882.)
25. " Rezensionenabhandlungen. Ein Beitrag zur ethnologischen Jurisprudenz, zur Rechtsphilosophie, zum Zivilrecht und zum Zivilprozeß. (Z. f. v. R. Bd. 4. 1883.)
26. " Rechtsgeschichte und Weltentwicklung. (Z. f. v. R. Bd. 5. 1884.)
27. " Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf. (Z. f. v. R. Bd. 5. 1884.)
28. " Studien über die Ordalien der Naturvölker. (Z. f. v. R. Bd. 5. 1884.)
29. " Studien über die künstliche Verwandtschaft. (Z. f. v. R. Bd. 5. 1884.)
30. " Recht der Birmanen. (Z. f. v. R. B. 6. 1886.)
31. " Recht der Chins. " " "
32. " Die Ehe mit und ohne Mundium. " " "
33. " Kleinere Skizzen aus der ethnologischen Jurisprudenz. (Z. f. v. R. Bd. 6. 1886.)
34. " Zur ethnologischen Jurisprudenz. (Z. f. v. R. Bd. 6. 1886.)
35. " Die Gewohnheitsrechte des Pendschabs. (Z. f. v. R. Bd. 7. 1887.)
36. " Über das Recht der Australneger. " " "
37. " Über das Recht der Papuas auf Neuguinea. " " "
38. " Über das Recht der Goajiroindianer. " " "
39. " Das Recht der Armenier. " " "
40. " Rechtsvergleichende Skizzen. (Z. f. v. R. Bd. 8. 1889.)
41. " Indische Gewohnheitsrechte. " " "
42. " Über die Gewohnheitsrechte der Bengalen. (Z. f. v. R. Bd. 9. 1891.)
43. " Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berber, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon.
44. " Die Gewohnheitsrechte der Provinz Bombay. (Z. f. v. R. Bd. 10. 1892.)
45. " Das Recht der Azteken. (Z. f. v. R. Bd. 11. 1895.)
46. " Bemerkungen zum Rechte der Epheneger. " " "
47. " Gewohnheitsrechte der indischen Nordprovinzen. " " "
48. " Über das Negerrecht namentlich in Kamerun. " " "
49. " Zur Urgeschichte der Ehe, Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht. (Z. f. v. R. Bd. 12. 1897.)
50. " Die Rechte der Urvölker Nordamerikas. (Z. f. v. R. Bd. 12. 1897.)
51. " Zum Rechte der Australneger. Neuer Beitrag. " " "
52. " Das Recht der Marschallinsulaner. " " "
53. " Das Recht der Papuas. (Z. f. v. R. Bd. 14. 1900.)
54. " Das Recht der Ba-Ronga. " " "
55. " Das Banturecht in Ostafrika, (Z. f. v. R. Bd. 15. 1902.)
56. " Das Recht der Betschuanen. " " "
57. " Das Recht der Hottentotten. " " "
58. " Zum Rechte der nordaustralischen Stämme. (Z. f. v. R. Bd. 17. 1905.)
59. " Zum Rechte der Tschinuk. " " "
60. " Zum Rechte der Timoresen. " " "
61. Lehr, E., De la condition de la femme chez les peuples slaves. (Bibl. univ. et Rev. suisse. 1878 Febr.)
62. Leithner, Was ist Recht? Leipzig 1893.
63. Meili, Fr., Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft. Stuttgart 1898.

64. Mordché W. Rapaport, Der Talmud u. sein Recht. (Z. f. v. R. Bd. 14. 1900.)
 65. Niese, R., Das Personen- und Familienrecht der Suaheli.
 66. Post, A. H. Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend ethnologischer Basis. Oldenburg 1880.
 67. „ Die Grundlagen des Rechts und die Grundzüge seiner Entwicklungsgeschichte. 1884.
 68. „ Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz. Oldenburg 1886.
 69. „ Afrikanische Jurisprudenz. Oldenburg und Leipzig 1887.
 70. „ Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz I—II. Oldenburg-Leipzig 1894—95.
 71. Rehme, P., Über das Recht der Amaxosa. (Z. f. v. R. Bd. 10. 1892.)
 72. Révész, G., Das Trauerjahr der Witwe. (Z. f. v. R. Bd. 15. 1902.)
 73. Révue scientifique 1877. 12. Mai. N. 46. La famille et le mariage dans les sociétés primitives, d'après Bachofen.
 74. Schmidt, M., Über das Recht der tropischen Naturvölker Südamerikas. (Z. f. v. R. Bd. 13. 1899.)
 75. Sohm, R., Trauung und Verlobung. Eine Entgegnung. 1876. Weimar.
 76. „ Stellung der Frau im deutschen Rechte. (Deutsche Rundschau. 1878. Heft 1.)
 77. Tornauw, N. v., Das Erbrecht nach den Verordnungen des Islam. (Z. f. v. R. Bd. 5. 1884.)
 78. Wesnitsch, M., Die Blutrache bei den Südslaven. (Z. f. v. R. Bd. 8. 1889.)
-

Spezielle Literatur.

1. Das Ausland. 1878. Bd. 51 S. 792 f.
 2. Brincker, P. H., im Globus, Bd. 62.
 3. Büttner, C. G., im Ausland, 1882, Bd. 55.
 4. Büttner, C. G., im Ausland, 1883, Bd. 56.
 5. Büttner, C. G., in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1893, No. 175. Beilagennummer 144.
 6. Büttner, C. G., Das Hinterland von Walfischbai und Angra Pequena. Heidelberg 1884.
 7. Dannert, E., in den Mitteilungen der geogr. Gesellschaft. Jena. 6. 1888.
 8. Dannert, E., Manuskripte, enthaltend Resultate von Forschungen, die er auf Grund ihm vom Verfasser zugestellter juristischer Fragebogen unternahm.
 9. François, H. v., Nama und Damara. 1895.
 10. Fritsch, G., Drei Jahre in Südafrika. 1874.
 11. Globus, 1874, Bd. 26 S. 81.
 12. Hahn in Koners „Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin“. 1869.
 13. Kohler in seiner „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ Bd. 14. 1900.
 14. Müller, H. P. N., Land und Leute zwischen Zambesi und Limpopo Gießen.
 15. Ratzel, Völkerkunde, Bd. II. 1895.
 16. Schinz, H., Deutsch-Südwest-Afrika. Oldenburg und Leipzig. 1891.
-

§ 1.

Allgemeines über den Ursprung der Herero und ihre Einwanderung in das heute von ihnen besetzte Gebiet.

Das in seiner Hauptmasse unsere Kolonie Deutsch-Südwestafrika etwa vom 23° bis 19° 30' südlicher Breite ¹⁾ bewohnende Hirtenvolk der Herero gehört zu der großen mittelafrikanischen Völkergruppe der Bantuneger, die sich quer durch das ganze mittlere Südafrika hinzieht, und deren südwestlichen Ausläufer es bildet.

Einen unzweifelhaften Beweis hierfür bietet seine Sprache, das Otjiherero, das mit den übrigen Bantudialekten der Betschuanen, Kaffern und Mozambiquer nach Osten, und der Ovambo, Ovatjimba, Ovakuanjama und Ovakuangari nach Norden und Nordosten hin sehr nahe verwandt ist, vor allem mit ihnen das Kriterium des Bantusprachstammes gemeinsam hat, die Bildung von Begriffsbestimmungen durch bestimmte Präfixe (Omuhherero der einzelne Herero, Ovahherero die Herero, Otjiherero die Sprache der Herero usw.).

Über die Ursitze der Herero ist man zur Zeit noch ebenso im Unklaren, wie über die genaue Zeit ihrer Einwanderung in das jetzt von ihnen bewohnte Gebiet, sowie der Richtung, von welcher aus diese erfolgte. Es sind hierfür schon die verschiedensten Hypothesen aufgestellt worden, die darin einig sind und wohl auch recht haben dürften, daß die Herero einst ihre Wohnsitze weit im östlichen Mittelafrika hatten.

So heißt es unter anderem in der Denkschrift über Eingebornenpolitik und Hereroaufstand in Deutsch-Südwestafrika ²⁾: „Die Herero mit den nahe verwandten Ovambandjeru stammen wahrscheinlich aus dem jetzt unter dem Namen Mafhonaland be-

¹⁾ Vgl. Globus Bd. 26, S. 81.

²⁾ Berlin, Mittler u. Sohn.

kannten Landstrichen ¹⁾, während J. Hahn schon 1869 in der „Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin“ über die mutmaßlichen ursprünglichen Wohnsitze der Herero schreibt: „Man weiß jetzt, daß am nördlichen Ufer des Zambesi, verhältnismäßig nicht weit von der Ostküste Südafrikas, westlich von den Matabele, unter dem 18^o südlicher Breite, ein an Herden sehr reiches Volk, die Batoka genannt, seine Wohnsitze hat, welches, soweit bis jetzt bekannt ist, eine dem Otjiherero sehr ähnliche, wenn nicht dieselbe Sprache redet.“

Über die Zeit der Einwanderung und die Himmelsrichtung, aus der sie in das heute von ihnen besetzte Gebiet erfolgte, gehen die bisher erschienenen Berichte und Mitteilungen dagegen weit auseinander.

Während es in der obengenannten „Denkschrift“ heißt, „die Ovaherero dürften gegen Ende des 18. Jahrhunderts über dem Okavango eingewandert sein“, nehmen andere an, daß sie von Norden, ja J. Hahn meint sogar, daß sie aus dem Nordwesten gekommen seien, und diese Annahme dürfte wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Nach Hahn dürften sie, vielleicht durch Bewegungen im Inneren Afrikas veranlaßt, von ihren Ursitzen aus Südafrika in ostwestlicher Richtung in seiner ganzen Breite durchzogen haben. Unterwegs müssen sich eine Anzahl Stämme im Inneren des Landes an den Ufern der dort fließenden größeren Ströme niedergelassen haben. Die übrigen Stämme zogen dagegen weiter nach Westen und stießen ungefähr unter dem 17. Grade südlicher Breite bei Benguela auf die Ackerbau treibenden Bundastämme, wo sich aller Wahrscheinlichkeit nach der bei weitem größere Teil von ihnen niederließ; so hat der Missionar H. Hahn auf einer im Jahre 1866 unternommenen Forschungsreise festgestellt, daß nördlich vom Kunene ein großes Volk, die Ovatjimba, wohnt, das nicht nur die Sprache der Herero spricht, sondern auch dieselbe Kleidung und Sitten hat, und die Herero als ihre Stammesbrüder bezeichnet; ja Büttner ²⁾ berichtet uns sogar, daß die Herero von den übrigen Bantu-völkern selbst „Vaschimba“ genannt würden ³⁾.

¹⁾ Ähnlich v. François a. a. O. 117.

²⁾ Hinterland v. Walfischbai, S. 227.

³⁾ Vgl. auch Schinz a. a. O. 143.

Von hier scheinen die Herero dann an Benguela vorbei südwärts gezogen und, mit Umgehung der Ovambo zwischen der Meeresküste und den Ongandjera in das Kaokofeld Eindringen zu sein, von wo aus sie dann ihre jetzigen Gebiete in Besitz nahmen¹⁾.

Die Annahme dieser Zugrichtung der Herero hat einmal für sich, daß sie dabei mit ihren großen Rinderherden stets an den großen Flüssen, dem Zambezi, Okavango und Kunene entlang ziehen konnten, während sie bei einer Einwanderung von Osten her die großen Durststrecken der Omaheke hätten durchziehen müssen, was wenig wahrscheinlich sein dürfte, oder wenn es wirklich geschehen wäre, sicherlich eine dauernde Erinnerung im Volke zurückgelassen hätte; eine solche fehlt aber ganz. Sodann steht auch fest, daß die Sprachen der im Norden wohnenden Bantuvölker dem Otjiherero viel näher verwandt sind, als die der im Osten vom Hererolande auf englischem Interessengebiet wohnenden Bantuämme, und endlich behaupten die Herero auch selbst, aus dem Kaokofelde eingewandert zu sein, und daß diese Behauptung begründet ist, scheint mir daraus hervorzugehen, daß sie heute noch ihre Toten, besonders die Häuptlinge, mit nach Norden gewandtem Gesicht zu begraben pflegen²⁾, ein Brauch, den man in ähnlicher Weise bei vielen Völkern, die ihre einstigen Wohnsitze verlassen haben, beobachten kann, und zwar findet man dabei fast stets, daß sie das Antlitz der Toten dann dahin wenden, wo ihre letzten Wohnsitze waren, wo ihre Ahnen und Vorfahren begraben liegen.

Ähnlich wie in diesem Punkte finden sich auch, wie schon kurz angedeutet wurde, bezüglich der Zeit, in der die Einwanderung der Ovaherero in ihr jetziges Gebiet erfolgte, weit auseinandergelungene Angaben. Wie oben schon erwähnt, nimmt die genannte „Denkschrift“ als Zeit ihrer Einwanderung das Ende des 18. Jahrhunderts an, J. Hahn dagegen schon die Mitte desselben, und die Herero selbst geben an, schon über 200 Jahre ihre jetzigen Wohnsitze inne zu haben.

Die Kosmologie der Herero ist totemistisch und zwar glauben sie, daß ein höchstes Wesen, welches sie „mukuru“ „der Uralte“ oder auch „Ombepo“, der „Wind“, „Geist“, „Hauch“

¹⁾ Vgl. auch Ausland Bd. 51, S. 792.

²⁾ Hahn a. a. O. 495, v. François a. a. O. 201.

nennen, sie aus einem gewaltigen dornbuschartigen Baume zusammen mit den meisten vierfüßigen Tieren geschaffen hat¹⁾. Sie nennen diesen Baum omumborombonga, und wo sie feiner anichtig werden, grüßen sie ihn mit dem feierlichen Grusse: „Uzera tatemukururume“, „du bist heilig, Urvater“. Vögel, Fische und Gewürm schuf mukuru aus dem Regen, Schafe aus dem Felsen.

Der Name „Ovaherero“ nach regelmäßiger Bildung eigentlich: „ovaherere“ ist vom Infinitiv okuherero abzuleiten, welcher „sich über etwas freuen“ bedeutet. Nach ihrer eigenen Angabe tragen sie diesen Namen, weil die Freude über ihre Rinder ihr Charakteristikum sei.

§ 2.

Ahnenkult, Feuerkult und Häuptlingsrecht.

Mit dem Glauben an mukuru verbinden die Herero unmittelbar den Glauben an die Fortexistenz der Seelen der Verstorbenen, an die sie ihre Gebete richten, und denen sie ihre Opfer bringen. Alle ihre religiösen Gebräuche, wie Opfer, Speisegesetze, Beschneidung, Jünglingsweihe usw., behaupten sie von ihren Vorfahren, den ovakuru, ererbt zu haben, die sie ihrerseits von mukuru selbst bekommen hätten. Es erhellt hieraus, daß ihr Ahnenkult, die Verehrung der ovakuru (= die Vorfahren) lediglich eine Fortbildung des ursprünglichen mukuru (= der Urahn)-kultus ist.

Im Zusammenhange hiermit, jedoch dem Ahnenkultus untergeordnet, findet sich bei ihnen auch derjenige des Feuers (omuriro), das sie als „heiliges Feuer“ „omurangere“ ebenfalls von mukuru erhielten. Als solches wird es nicht nur in der Häuptlingswohnung und auf dem Hauptfeuerherde, der Opferstelle (okuruo²⁾) eines jeden Dorfes (onganda), und zwar stets

¹⁾ Hahn a. a. O. 498.

²⁾ Kohler nennt es in seinem „Recht der Ovaherero“, wohl lediglich infolge eines Verlesens „okurno“, doch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die einzelnen Berichte in der Schreibweise von Worten des Otjherero des öfteren auseinandergehen. Es erklärt sich dies in der Hauptsache daher, dass die Herero keine ursprüngliche Schriftsprache hatten, und dass die Laute der Negersprache nicht immer leicht in europäischer Schreibweise wiederzugeben sind; (vgl. hierzu auch Muller: „Land und Leute zwischen Zambesi und Limpopo, S. 115 f., 121 f.

auf dessen Offseite vor der dort liegenden Häuptlingswohnung beim Zaubern, sowie beim Melken der Kühe morgens und abends, bei den Beratungen und Siegesfesten, beim Empfange von Fremden oder Gefandtschaften¹⁾ unterhalten, sondern es brennt auch vor jeder einzelnen Hütte.

Die Bewachung des heiligen Feuers liegt der ältesten Tochter (ondangere) des Häuptlings ob²⁾, die bei den feierlichen Gelegenheiten den Feuertienst persönlich zu versehen hat³⁾; sobald diese sich verheiratet, tritt an ihre Stelle die älteste Frau des Häuptlings. Jeder, der auf Reisen geht oder einen Viehposten (ohambo) anlegt, läßt sich von dem heiligen Feuer geben und zündet damit das erste größere Feuer auf seiner neuen Wohnungsstätte an⁴⁾. Hiermit erklärt er sich gleichzeitig zum Vasallen des Häuptlings. Geht das Feuer einmal aus, so muß es entweder vom Häuptling neu geholt oder durch dritte mit Stöckchen (Otjjanondume = das männliche und weibliche Prinzip) erzeugt werden⁵⁾.

Der Häuptling (— omuhona, dieser Titel kommt nur ihm zu, —) ist also derjenige, dem das heilige Feuer zusteht, er ist Häuptling kraft religiöser Würde, die Quelle alles Rechtes. Er ist Priester und zugleich oberster Richter. Er hat ein Recht über alles Vermögen, über Leben und Tod (Kohler). Doch die wenigsten Häuptlinge machen Gebrauch von diesem Recht und zwar aus politischen Gründen, weil sie entweder das Ansehen und die Mittel nicht haben, einen Todesbefehl ausführen zu lassen, oder aber die Rache der Verwandten des Verurteilten fürchten. Nur starke und energische Häuptlinge machen darin eine Ausnahme⁶⁾. Als oberster Richter pflegt der Häuptling nur in den minder schwierigen Fällen, sowie in Bagatellfällen als Einzelrichter zu entscheiden. Besonders geschieht dies, der Einfachheit und schnelleren Erledigung halber, bei Sachen, die gelegentlich einer Reise durch sein Gebiet ihm vorgelegt werden; in schwereren Fällen urteilt er unter Mitwirkung einer Anzahl

¹⁾ Hahn a. a. O. 499.

²⁾ Hahn a. a. O. 500, v. François a. a. O. 168.

³⁾ Vgl. auch v. François a. a. O. 173.

⁴⁾ Vgl. auch v. François a. a. O. 193.

⁵⁾ Kohler, nach dem Berichte von Meyer, a. a. O. 315, Schinz 165 f.

⁶⁾ Hahn a. a. O. 490.

älterer Leute der Werft¹⁾, oder überläßt die Fällung des Urteils diesen auch wohl allein, in welchem Falle es aber erst noch seiner Bestätigung bedarf.

Als Richter fungieren aber nicht, wie man nach Kohler und Büttner annehmen könnte, beliebig viele der älteren Werftgenossen, denn das würde den Parteien ja die Möglichkeit geben, durch Einladung möglichst vieler Verwandten und Freunde zur Beteiligung an der Urteilsfällung, ein für sich günstiges Urteil zu erwirken; vielmehr pflegt der Häuptling in der Regel 6 Personen zum Richteramt zu berufen, doch genügen gegebenenfalls auch drei Richter. Der Häuptling ernennt auch in den Fällen, in denen er die Verhandlung nicht selbst leitet, den Vorsitzenden, der an seiner Stelle die Leitung der Verhandlung übernimmt.

§ 3.

Der Gang der Verhandlung vor dem Häuptlingsgericht.

Das Verfahren ist für alle gerichtlichen Angelegenheiten, Straf- wie Zivilsachen, ganz dasselbe und nimmt etwa folgenden Verlauf:

Der Kläger meldet seine Sache zunächst beim Werftoberhaupt und trägt sie ihm zur Entscheidung vor, wobei gegen eine Frau gerichtete Klagen nicht gegen diese selbst, sondern gegen ihren Mann anzutreten sind²⁾.

Ist dem Werftoberhaupt die Sache zu schwierig, so geht sie an den Häuptling, der ein beständiges Richterkollegium hat, das dieselbe verhandelt, das Urteil fällt und die Strafe bemißt.

Bei Erhebung der Klage hat der Kläger, je nach dem Werte des Streitgegenstandes, gleich einen Hammel oder Schlachtofen mitzubringen, der am Tage der Gerichtsitzung geschlachtet und vom Richterkollegium verzehrt wird. Hat er nichts mitgebracht, so wird er gewöhnlich zu seiner Werft zurückgeschickt mit den Worten: „Geh und hole ein Schlachtthier; dein Gegner wird unterdessen auch hier sein.“ Der Häuptling läßt dann auch inzwischen durch seine eigenen Söhne oder die eines andern Vornehmen den Angeklagten rufen³⁾.

¹⁾ Vgl. v. François a. a. O. 173.

²⁾ Büttner, allg. Ztg., S. 7.

³⁾ Büttner, allg. Ztg., S. 6.

Sowie der Kläger wieder erscheint, wird er von dem in-
zwischen gebildeten Richterkollegium zuerst vernommen. Nach-
dem er eine möglichst genaue Darstellung des auf seine Klage
bezüglichen Sachverhalts gegeben hat, wobei jeder Richter voll-
kommen freies Recht zur Fragestellung besitzt, wird er entlassen,
und dann sein Gegner in die Sitzung gerufen. Ist auch sein Ver-
hör über die ganze Angelegenheit beendet, — ein Protokoll
wird dabei nicht aufgenommen, — so werden beide Par-
teien zusammen vor das Gericht gebracht, um je nach Lage der
Dinge Widersprüche klar zu stellen, zum Frieden zu vermahren,
oder was sich sonst aus den Aussagen beider zur näherer Klar-
stellung ergeben kann, auszuforschen. Ist dies erledigt, so
werden beide Parteien wieder entlassen, und das Gericht sucht,
wenn eben möglich, ein übereinstimmendes Urteil zu gewinnen¹⁾,
und die Höhe der Strafe festzusetzen.

Hat der Häuptling die Verhandlung nicht selbst geleitet,
so wird ihm über Urteil und Strafmaß Mitteilung gemacht, wo-
bei er daselbe anerkennen aber auch ändern kann. Sollte er
finden, daß die Richter durch verwandtschaftliche Rücksichten —
ongarerapo — bei der Fällung des Urteils sich haben beein-
flussen lassen, so kann er daselbe sogar umstoßen und selbst
das Urteil fällen. Sollte anderseits der Häuptling aus gleicher
Ursache das Urteil der Richter ändern wollen, so können diese
sein Urteil ebenfalls beanstanden, und er hat dann kein Recht
und keine Macht, sein ungerechtes Urteil durchzusetzen.

Die Verhandlung ist für Männer öffentlich, — daher wohl
auch die falsche Auffassung Büttners²⁾, daß alle älteren
Leute des Ortes das Richterkollegium bildeten, indem er wahr-
scheinlich auch die Zuhörer für Richter hielt, — während Frauen
an ihr nicht teilnehmen, nicht einmal, soweit sie nicht an der
Streitfache beteiligt sind, ihr zuhören dürfen.

An Strafen werden verhängt: Schläge, Bande, Verbannung,
Vermögensstrafen, Beraubung und Tod. Über die Anwendung
von Verstümmlungsstrafen gehen die Berichte auseinander.
Kohler³⁾ erwähnt davon nach dem Berichte Meyers, die
Kastration und das Anbrennen der Fingerspitzen und Lippen bei
völlig Unverbesserlichen.

¹⁾ Büttner, allg. Ztg., S. 6.

²⁾ Allg. Ztg., S. 6.

³⁾ a. a. O. 316.

Lautet die Strafe auf Zahlung von Vieh, ist sie also Vermögensstrafe, so lautet sie bei Eigentumsvergehen gewöhnlich auf Zahlung des dreifachen Wertes des Gestohlenen¹⁾, davon erhält der Häuptling in der Regel $\frac{1}{3}$, den Rest derjenige, der die Klage gewonnen hat; Gerichtskosten und Buße werden also gemeinschaftlich festgesetzt und nach der Zahlung erst geteilt. Wird eine Frau zu einer Vermögensstrafe verurteilt, so ist diese gegen den Mann zu vollstrecken, der sie indessen entweder aus dem Eigentum der Frau bezahlt, oder wenigstens seinerseits gegen daselbe Regreß nehmen kann. Ein Todesurteil wird in der Regel gegen Mörder, unverbesserliche Diebe und denjenigen gefällt, der durch Anwendung von Zaubermitteln den Häuptling zu töten sucht, also modern gesprochen, wegen versuchten und natürlich auch wegen vollendeten Hochverrats.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt durch vom Häuptling in jedem einzelnen Falle bestimmte Exekutoren, da dem Herero besondere Organe zur Vollstreckung der richterlichen Urteile fehlen.

§ 4.

Über Ordale, Eid, Zauberer und deren Stellung zur Gerichtsverhandlung.

Während Ordale als Gottesurteile den Ovaherero ganz und gar unbekannt sind²⁾, finden sich bei ihnen eine ganze Reihe feierlicher Beteuerungsformeln, die auch in den Gerichtsverhandlungen oft vorkommen aber lange nicht die Bedeutung unseres Eides erreichen. Rein äußerlich geht dies schon aus der Mannigfaltigkeit der Beteuerungsformeln selbst hervor. So schwört man bei den Ahnen, bei der Mutter Haube, bei des Vaters oder auch der Mutter Tränen, beim Ahnen des Häuptlings, beim Begräbnisplatz, beim „heiligen Feuer“, bei der Farbe der Ochsen³⁾, während einer Trauerzeit wohl auch bei seiner eigenen Trauer („otjimbe otjipiriko“ so wahr meine Trauer ist)⁴⁾, alles Formen, die etwa dem deutschen „so wahr ich lebe“ oder „so wahr ich hier stehe“ entsprechen dürften.

¹⁾ v. François a. a. O. 173.

²⁾ Büttner, allg. Ztg., S. 7.

³⁾ Kohler, nach den Berichten von Meyer u. Bensen.

⁴⁾ Hahn, a. a. O. 494.

Auch die Zauberer kommen als solche nicht in der Gerichtsverhandlung selbst zur Geltung. Sie zerfallen in drei Klassen, 1. der Zauberdoktor, *onganga*, pl. *ozonganga*¹⁾, der in einer Person Arzt und Giftmischer ist, 2. der Weisfager (*ombuhe*, pl. *ozombuhe*) der nach Art der römischen *haruspices* beim Opfern aus den Knötchen und Drüsen des Eingeweidenetzes²⁾, sowie aus den auf der äußeren Darmwand eines geschlachteten Hammels oder Ochsen sich hinziehenden, durch feine Blutadern gebildeten Linien den Ausgang politischer Aktionen vorauslagt und 3. der Loswerfer, (*ombetere*, pl. *ozombetere*). Der letztere wird oft vor dem Gerichtsverfahren von dem Geschädigten zur Hilfe genommen, zur Feststellung desjenigen, der ihm das Übel zugefügt hat. Zu diesem Zwecke nimmt der *ombetere* drei Eisenperlen oder wohl auch runde Steinchen in die offene linke Hand, und läßt sie durch langames Heben und Senken derselben sich auf den verschiedenen Handlinien und Fingern fortbewegen (*okuvetera*)³⁾. Aus den Wegen die diese Perlen nach dem Glauben der *Ovaherero* selbst wählen, erkennt der Zauberer, wer der Schuldige ist.

Ist der Schuldige so festgestellt, so erhebt auf Grund dieses Urteils der Geschädigte Klage beim Häuptling, und dann wird zu der daraus resultierenden Gerichtsverhandlung auch wohl der Zauberer als Zeuge vorgeladen.

Wenn Kohler⁴⁾ sagt: „Ein besonderes, summarisches Verfahren findet gegen bösen Zauber statt, der jemanden getötet hat. Der Täter wird durch den Seher ermittelt und ohne weiteres meist durch Gift getötet“, so ist dies insofern unzutreffend, als dieses kein Verfahren vor dem Gericht⁵⁾, sondern nur ein Privatakt, eine Blutrache ist, die der Bluträcher vornimmt, nachdem der Seher in der oben beschriebenen Weise den Verdächtigen festgestellt hat.

Andernfalls würde es dem Seher dadurch auch viel zu leicht möglich sein, das oberste Richterrecht des Häuptlings illusorisch zu machen und es sich, wenigstens in vielen Fällen, selbst anzueignen, ja es würde dies sogar die natürliche Folge sein;

¹⁾ Hahn, a. a. O. 501: *omundu organda*.

²⁾ Ratzel a. a. O. 95.

³⁾ Ähnlich Hahn, a. a. O. 505.

⁴⁾ a. a. O. 313.

⁵⁾ Vgl. auch Hahn, a. a. O. 503.

das steht aber mit der Rechtsauffassung der Ovaherero in direktem Gegensatz.

Die Kunst der Zauberei geht vom Vater auf die Söhne, und wenn solche nicht da sind, auf die jüngern Brüder über, denen sie heimlich gelehrt wird.

§ 5.

Die Blutrache.

Die Blutrache, schreibt Kohler, geschieht von Stamm zu Stamm, von Familie zu Familie doch nicht immer in der Gestalt der Retorsionsrache, mehr durch Wegnahme von Vieh. Ähnlich berichtet auch Hahn¹⁾, wonach sogar in der Regel die Angelegenheit „auf gütlichem Wege“ beigelegt werde, wenn der Mörder oder dessen Angehörige sich dazu verstehen, eine Sühne zu entrichten, die immer aus einer Anzahl von Rindern besteht. Beide Berichte bedürfen indeffen einer Berichtigung dahin, daß nicht schlechthin die Rache von Stamm zu Stamm oder von den „nächsten Verwandten“ ausgeübt werden darf, wenngleich auch vom Affekt diktierte Ausnahmen immerhin vorkommen können und werden, vielmehr gilt bezüglich der Blutrache folgendes: Mord und Todschlag werden meist als Klagesache vor das Häuptlingsgericht gebracht, weswegen wohl auch Büttner²⁾ berichtet: „Spuren von Blutrache finden sich nirgends“; doch scheint das Rechtsbewußtsein des Volkes die Blutrache als berechtigt anzusehen. Der Häuptling greift deswegen auch nicht von sich aus in solche Händel ein. Er nimmt sich der Sache nur an, wenn der Bluträcher von der andern Partei verklagt wird.

Zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern wird keine Blutrache geübt. Sie geht nur gegen die Glieder der „eanda“, d. h. des Mutterstammes des Schuldigen, soweit diese eben nicht zu der näheren Verwandtschaft des Bluträchers gehören; an Gliedern der „oruzo“³⁾, des Vaterstammes des Mörders, darf keine Blutrache geübt werden.

¹⁾ A. a. O. 490.

²⁾ Allg. Ztg., S. 7.

³⁾ Der Buchstabe „z“ wird im Otjherero stets wie das englische „th“ ausgesprochen.

Umgekehrt darf die Blutrache aber auch nur von Gliedern der eanda des oder der Getöteten geübt werden, also entweder von den Söhnen oder Brüdern und Oheimen mütterlicherseits, wenn der Mord an einer Frau gerächt werden soll, oder von Brüdern und Muttersbrüdern, wenn es sich um den Tod eines Mannes handelt.

Im übrigen ist, wie schon erwähnt, Ablösung der Blutrache durch ein Wergeld möglich, doch ist der Bluträcher nicht gebunden, sich mit dem vom Gericht festgestellten Wergeld zufrieden zu geben. Er kann und wird es wohl auch tun, wenn festgestellt wird, daß der Getötete seinen Tod selbst mit veranlaßt hat. Ist er mit dem vom Gericht festgesetzten Wergelde nicht zufrieden, so kann er, ohne sich vor der Öffentlichkeit weiter schuldig zu machen, selbst noch Blutrache üben oder auch die Werft des Mörders berauben, wenn er hierzu stark genug ist.

Eine zeitliche Beschränkung der Ausübung der Blutrache gibt es nicht, doch wird nach Verlauf etwa eines Jahres nach Tötung eines Menschen kaum noch auf Blutrache als solcher geachtet werden, während man eine materielle Entschädigung auch noch nach Verlauf von Jahren entweder durch Selbsthilfe oder durch Vermittlung des Gerichtes zu erhalten sucht.

§ 6.

Familienstämme. Eanda und oruzo.

Unter dem Begriffe der Familie, otjikutu, versteht der Herero in der Hauptsache nur den Kreis der durch Abstammung verbundenen Personen, während von den durch Ehe verbundenen Personen nur die Schwägerinnen und Schwiegertöchter zu ihr gehören, nicht dagegen die Schwäger und Schwiegerföhne, die daher auch nicht erbberichtigt sind.

Befonders eigentümlich ist dem Hererorecht nun die Einteilung des Volkes in zwei besondere Einrichtungen, die man vielleicht mit Familienstämmen bezeichnen kann, wenngleich auch dies Wort nicht ganz treffend ist. Über diese Stammesverfassung der Herero schreibt Büttner¹⁾: „Es gibt zweierlei Arten des

¹⁾ Ausland, S. 834.

Adels, einen, der vom Vater auf die Söhne, den andern, der von der Mutter auf die Töchter vererbt wird, obwohl natürlich die Kinder sich gerne des Adels beider Eltern rühmen. Jener heißt oruzo (Herkunft von weither), dieser eanda (Ursprung¹⁾“.

Im Gegenfaze hierzu spricht Hahn nur von einer „Kaste“, die von der Mutter auf die Kinder erbe, und die er eyanda nennt. Derfelben Ansicht ist auch Kohler, der auch annimmt, daß bei den Herero in der Hauptsache das Mutterrecht gelte. Nachdem er²⁾ nach dem Benfenschen Berichte ausgeführt hat, daß die totemistische Stammesverfassung noch vollständig durchgeführt ist, führt er folgenden Bericht Meyers an: „Das Volk. ist in Omaandas, (pl. von eanda), Familienstämme geteilt und jeder eanda hat seine otuzo-(pl. v. oruzo) Sitten und Gebräuche. Die Kinder folgen der eanda der Mutter und dem Oruzogebrauch des Vaters. Die oruzo besteht eigentlich nur in gemeinschaftlichem Halten von Vieh von bestimmter Farbe und Hörnerbeschaffenheit, sowie in gemeinschaftlichen Festmählern, wobei nur Tiere dieser oruzo geschlachtet werden dürfen.“

Von den beiden hier genannten Ansichten verdient die Büttnerische indeffen entschieden den Vorzug, wengleich auch sie den Kern der Sache nicht ganz trifft. So ist schon der Ausdruck „Adel“ im Büttnerischen Berichte irreführend, denn die otuzo und omaanda sind nicht etwa Einrichtungen der vornehmeren oder älteren Hererofamilien, sondern jeder Herero gehört sowohl einer oruzo wie auch einer eanda an. Aus demselben Grunde ist es daher auch nicht ganz zutreffend, wenn Hahn die eanda ein „Kaste“ nennt. Oruzo und eanda sind zwei ganz gleichwertige Familienstämme, nicht etwa die oruzo eine Vereinigung zweier omaanda; auch ist unzutreffend, daß die oruzo lediglich im gemeinschaftlichen Halten von Vieh bestimmter Farbe besteht. Die oruzo ist die Stammeszugehörigkeit, die sich durch den Mannestamm fortpflanzt, während die eanda mütterlicherseits forterbt³⁾, sodaß das Kind⁴⁾, nicht wie

¹⁾ Hahn, a. a. O, 501.

²⁾ a. a. O. 295.

³⁾ vgl. v. François a. a. O. 117.

⁴⁾ vgl. Globus, Bd. 28, S. 247.

Büttner¹⁾ meint, nur die Tochter in die eanda der Mutter eintritt, während diese selbst durch die Verheiratung in die eanda des Mannes übergeht²⁾, ohne jedoch ihr Erbrecht gegenüber der Vaterfamilie dadurch zu verlieren³⁾. Dies gleichzeitige Bestehen beider Familienstämme zeigt sich am deutlichsten im Erbrecht, wo es noch näher ausgeführt werden wird, sowie in der Tatsache, daß während die otuzo meist durch das Familienoberhaupt in Stämmen zusammengehalten werden, die omaanda zerstreut durcheinander wohnen, eine natürliche Folge davon, daß die Frau, die ja die eanda forterbt, nach der Heirat ihrem Manne folgen muß, wodurch die eanda dann nach allen Seiten auseinander gerissen wird, so oft sich ein ihr angehörendes Mädchen verheiratet. So sagt auch Hahn⁴⁾: „Diejenigen, welche zu einer und derselben Eyanda gehören, haben, wenn sie auch verschiedenen Stämmen (gemeint sind damit eben die otuzo) angehören, eine engere religiöse und soziale Gemeinschaft unter sich.“

Wie die oruzo also alle Kinder des Mannes ergreift, so ergreift auch die eanda ausnahmslos alle Kinder der Frau, Knaben wie Mädchen, und nur ihre weitere Vererbung und die erbrechtliche Wirkung erfolgt rein nach Mutterrecht, und so kommt es auch, daß die Kinder gleichzeitig zwei Geschlechtern angehören, der oruzo des Vaters und der eanda der Mutter.

Die einzelnen otuzo, nicht dagegen die omaanda, wie Hahn⁵⁾ fälschlich behauptet, haben ihre bestimmten Gebräuche mit totemistischem Charakter, die sich in der Haartracht, vor allem aber im Halten von Vieh von bestimmter Farbe oder Hörnerbeschaffenheit kundgibt, sowie in bestimmten Speiseverboten⁶⁾ und Opfergesetzen. Die einzelnen Otuzo sind folgende (die in Klammern hinter den Namen der oruzo beigefügten Eigennamen nennen dabei bekanntere verstorbene oder auch noch lebende Hererohäuptlinge, die der betreffenden oruzo angehörten bzw. noch angehören):

ourefembi; († Mungunda, Juda) dieser Familie ist das

¹⁾ Ausland 1882, S. 834.

²⁾ Kohler a. a. O. 298 nach Meyers Bericht.

³⁾ vgl. auch Schinz a. a. O. 164, 165.

⁴⁾ a. a. O. 502.

⁵⁾ a. a. O. 502.

⁶⁾ Kohler, a. a. O. 295, nach dem Bericht Meyers.

Chamäleon—efembi—heilig; sie rühren es nicht an und nennen es „tate mukururume“, „unfer alter Urvater“. Sie führen am liebsten braunes Vieh (ozofaona) und in bestimmter Art gesprenkeltes (ozombiriona und ozondjandje) halten dagegen keine graumelierten Schafe und keine graugelben Ochsen, dürfen auch deren Fleisch nicht essen.

oruonguatjindu († Kambazembi). Sie züchtet und hält mit Vorliebe grau- und blau-melierte Rinder, dagegen darf sie keine graue oder gelbe Rinder halten und auch ihr Fleisch, sowie dasjenige von Tragochsen, nicht essen.

oruomakoti († Kangatjizeko) von ekoti: der Lappen, „die mit dem Lappen“. Sie werfen, wenn ein Rind geschlachtet wird, den Vormagen (oruverera) fort und führen am liebsten gelbe oder fahle Rinder (ozondumbu), dagegen keine Schafe ohne Ohren oder Hörner, deren Fleisch ihnen auch zu essen verboten ist.

orukanene († Kukuri), diese Familie führt am liebsten rot-bunte Rinder (imbaoe und ihako) und ißt auch keinen Vormagen.

oruojahorongo, von ohorongo, das Kuddu — bei Kohler oruhorongo — († Kamaharero), die Familie des Oberhäuptlings Samuel Maharero. Sie hält keine Rinder oder Schafe, welche gar keine oder verkrüppelte Hörner haben, (ozohungu), auch nicht solche ohne Ohren, essen sie auch nicht; desgleichen dürfen sie auch kein Kuddufleisch essen, die Angehörigen dieser oruzo werden nicht „ondjozeua“ d. h. bei ihrem Tode werden keine Totenopfer geschlachtet, und deshalb haben ihre Gräber auch nicht die charakteristischen Denkmäler aus Ochsenhörnern, dafür legen sie aber Kudduantilopenhörner sowohl auf die Gräber als auch ans okuruo (heilige Feuer¹).

oruotjipora hält keine Rinder, welche in gewisser Weise braunbunt (ingange) sind.

oruondanga hält keine gelben und grauen Rinder, deren Fleisch sie auch nicht ißt; desgleichen ist ihr verboten, Zungenfleisch und Fleisch von Tragochsen zu essen († Kakunetua).

oruonguafemba († Katare, Kawaijo). Die Bedeutung des Namens ist unbekannt, vielleicht ist er im Zusammenhang zu bringen mit „onguatembo“, der Bezeichnung für ein Mädchen, das zum erstenmale menstruiert — hierfür spricht übrigens auch

¹) vgl. auch Büttner, Ausland 834.

ihr unten erwähntes oruzo-Zeichen —; während Kohler sie nach Meyers Bericht orujafembue die oruzo der Ovambandjeru, eines Bruderstammes der Ovaherero, nennt. Diese ovanguafembo essen keine einjährigen Kälber.

oruonguatjija, bei Kohler oruzo onjuatjia (Mutate). Otjia ist das weiche Holz auf dem mit dem ondume, dem harten Holz Feuer gerieben wird; die Leute dieser oruzo halten und essen kein Vieh, das einen weißen Streifen quer über den Körper hat, also keine „ekonde“.

oruzo ongandjira,
oruzo ojombonjova,
oruzo jokafema,
oruzo ojojakoli,

oruonguanimi (Kangunderundu), von Büttner ovakuanjimi genannt. Sie essen keine Ziegen und sollen nach Büttner einen Schmuck von Eisenperlen um den Hals (omjimi) tragen¹⁾.

oruojakoto († Riarua. Kaendo), von okukota herabneigen. Sie hält wie die ovaefembi keine graumelierten Schafe und keine graugelben Ochsen, deren Fleisch sie auch nicht essen darf.

oruonguendjandje († Katjinjotjionetjou) von ondjandje, der Freigebig, (bei Büttner ovakuenjandje), hält keine grauen Rinder und darf dieselben, wie auch Zungenfleisch nicht essen, sie opfert und zaubert mit Hämmeln, die einen Auswuchs hinter dem Ohr haben.

oruotjirungu († Karioe, Mbunandjou), oruzo des großen Gefichts, (?) sie ist keinen Vormagen.

ovehinoruzo (Leute ohne oruzo). Sie führen rotbunte Rinder, haben aber sonst keine Speise- oder Opfervorschriften. Offenbar ist diese oruzo, wie Kohler annimmt, eine solche, die sich aus Neuzugezogenen und Ausgestoßenen gebildet hat, aber trotzdem zu solcher Bedeutung gelangt ist, daß ihr Häuptlinge angehören (Mureti).

oruzo ronguejuva von ejuva, die Sonne (Tjetjoo); Hahn hält sie fälschlich für eine eanda; auch Kohler vermengt sie mit der von ihr zu trennenden eanda ekuejuva. Ihre Angehörigen essen und trinken nur, solange die Sonne

¹⁾ Letzteres konnte ich leider nicht sicher feststellen. Dass dieser Schmuck aber ein besonderes Oruzoabzeichen der oruonuanimi sein soll, erscheint mir hauptsächlich deswegen fraglich, weil alle Herero einen solchen Schmuck als Zeichen einer gewissen Wohlhabenheit gerne tragen.

sichtbar ist; sodann essen sie kein Fleisch von blaugrauem Vieh (indovazu) und Tragochsen, und sie führen am liebsten Vieh ohne Hörner (ozohungu).

oruzo rombongora († Manaffe, Michael). ombongora ist ein Schmuck aus runden, etwa $\frac{3}{4}$ cm im Durchmesser großen Plättchen von Straußeneierfchalen, die auf lange Schnüre gereiht, miteinander so verbunden werden, daß ungefähr die Form eines breiten Gürtels oder Korsetts entsteht, und der von den Frauen um den Unterleib, — nicht um die Brust — getragen wird. Einzelne Schnüre davon werden auch von den Männern um den Hals getragen. Ihre Angehörigen essen kein Blut von Schafen sowie kein Fleisch vom Unterschenkel des Vorderbeines. Das weibliche Geschlecht dieser oruzo darf auch kein Fleisch von der Brust der Tiere essen.

In gleicher Weise sind übrigens auch in den andern otuzo für das weibliche Geschlecht bestimmte Fleischteile zu essen verboten. Selbst an Milchgefäßen besitzt jedes Geschlecht seine eigenen, die dann stets nur mit der Milch der für diese Gefäße bestimmten Kühe gefüllt werden dürfen. Jeder, männlichen wie weiblichen Geschlechts, darf aber erst von der frischen Milch trinken, nachdem sie durch Beschmecken (okumakera) von seiten des Werfteigentümers zum Gebrauche geweiht worden ist. Ist dieser nicht auf der Werft, oder sonst verhindert, diese Ceremonie vorzunehmen, so treten an seiner Stelle die Stäbchen, welche die Ahnen vorstellen. Diese werden in die Milch hineingetaucht, mit ihnen muß das Fleisch berührt werden, sodaß gewissermaßen die Ahnen daselbe kosten und weihen¹⁾. Während nun das weibliche Geschlecht nicht aus den Gefäßen der Männer beziehungsweise von der für das männliche Geschlecht bestimmten Milch trinken darf, darf das umgekehrte doch geschehen.

Diesen Otuzo stehen eine Reihe von omaanda gegenüber, die zum Teil von Kohler, Büttner und Hahn irrtümlicherweise auch zu den otuzo gezählt werden.

Im ganzen gibt es sechs Hauptomaanda, die, wie es scheint, fast alle gleich alt sind und ihrerseits teilweise wieder, entsprechend ihrer durch die Tradition überlieferten Entstehungsgeschichte, deren genauere Mitteilung hier aber zu weit führen würde, in Unter-omaanda zerfallen²⁾. Rechtlich, gesellschaftlich

¹⁾ Büttner, Ausland, S. 833.

²⁾ vgl. v. François, a. a. O. 172.

wie politisch haben jedoch alle omaanda ganz die gleiche Stellung¹⁾, und da jeder Herero zu einer eanda gehört, so folgt hieraus, daß auch die „eanda“ nicht, wie es verschiedentlich versucht worden ist, mit „Adel“ oder „Kaste“ übersezt oder mit diesen Begriffen verglichen werden kann. Der deutschen Sprache fehlt leider ein sie genau wiedergebender Ausdruck; am ehesten könnte man sie vielleicht noch einen „nach Mutterrecht geordneten Familienverband“ nennen²⁾.

Die einzelnen Omaanda sind folgende (dabei geben auch hier die in Klammern hinzugefügten Eigennamen einzelne bekanntere Häuptlinge an, die den betreffenden omaanda angehörten)³⁾:

I. Die eanda ekuejuva — des Haufes —, von Hahn, Büttner und Kohler verwechselt mit der oruzo ronguejuva, — der Sonne —; sie zerfällt als Haupteanda wieder in vier Unter-omaanda und zwar in

1. ekuejuva rojamuzi — des Pfeils — († Tjaherani),
2. ekuejuva rojapera — von „pera“-kratzen († Kamaharero, Riarua⁴⁾, Tjetjoo),
3. ekuejuva rojamutati — vom omutati-Baum — († Kaendo),
4. ekuejuva rojahauari — onguari, der Fafan — († Kangatjizeko).

II. Die zweite Haupteanda, die eanda ekuenombura, — des Regens — († Kandjii Kaitjinangungu) hat keine Unteromaanda.

III. Die eanda ekuendjata; sie zerfällt in zwei Unteromaanda, und zwar in

1. ekuendjata rondjuo onene, — des großen Haufes — († Kambazembi) und
2. die ekuendjata rondjuo okatiti, — des kleinen Haufes — (Mureti). Diese letztere zerfällt aber ihrerseits wieder in vier Unteromaanda, nämlich in die
 - a) ekuendjata okatiti rojanakununu, — nach ihrer Stammutter Nakununu —,
 - b) ekuendjata okatiti rojanambinda (Kavezeri) — nach ihrer Stammutter Nambinda —,

¹⁾ anders Büttner, Ausland 883.

²⁾ vgl. Schinz, a. a. O. 162.

³⁾ vgl. auch zum Teil Schinz, a. a. O. 163.

⁴⁾ vgl. v. François, a. a. O. 172.

- c) ekuendjata okatiti rojakanameva — nach ihrer Stammutter Kanameva — und
- d) ekuendjata okatiti rojakuambo — nach den Ovambo genannt.

IV. Die eanda ekuatjivi — des Baumes¹⁾ —; fie zerfällt in zwei Unter-omaanda, in

1. die ekuatjivi romungambu — fo benannt nach dem omungambu-Strauche — (Tjiharine) und
2. die ekuatjivi rojamuhuka von omuhuka, der Morgen.

V. Die eanda ekuauti — von outi, das Hölzchen — († Kariama, Onesimus, † Salomo Aponda); fie hat nur eine Unter-eanda, nämlich die

eanda ekuatjiti von dem itark aromatifchen okuatjiti-Strauch, den die Herero zum Einreiben ihres Körpers benutzen († Katjanjanga).

VI. Die eanda ekuendjandje, vielleicht auch wie die oruzo ronguendjandje von ondjandje, der Freigebige abzuleiten. Sie zerfällt wieder in drei Unteromaanda und zwar in

1. die ekuendjandje roferandu, — des Sonnenuntergangs,
2. die ekuendjandje rondorera, von „ondorera“, „finfter“, „dunkel“ († Mbarira, † Yakungua) und
3. die ekuendjandje ekuahere, — des ohere, einer Art Felsenkaninchen, — († Ngutonua, † Katjingotjondjou).

Stammesmarken oder andere Merkmale haben diese omaanda unter sich jedoch nicht. Hier liegt bei Hahn²⁾ eine Verwechslung der omaanda mit den otuzo vor, wenn er sagt: „Jede eanda hat ihre bestimmten Speisegesetze und sonstigen Gebräuche usw.“. Daher ist es auch nicht zutreffend, wenn Kohler³⁾ meint: „Während im übrigen die eanda das Mutterrecht bewahrt hat, ist fie, was das Totem anbetrifft, vaterrechtlich. Das Kind folgt der eanda der Mutter, aber dem oruzo des Vaters.“ Vielmehr ist daran festzuhalten, daß in der eanda das Mutterrecht, in der oruzo das Vaterrecht verkörpert ist, beide aber vollkommen getrennt und gleichwertig nebeneinander bestehen, sodaß das Kind demnach der eanda der

¹⁾ Hahn, a. a. O. 501, nennt sie ovakuatyiti.

²⁾ a. a. O. 502, ebenso auch bei Kohler a. a. O. 297; vgl. dagegen Meyers z. Bericht bei Kohler a. a. O. 295.

³⁾ a. a. O. 298.

Mutter und zugleich der oruzo des Vaters folgt, beide Familienstämme also in sich vereinigt.

Die Töchter bleiben indeffen nur bis zur Verheiratung in der oruzo des Vaters; mit ihr treten sie aus dieser aus und in die des Mannes ein. Auch in seine eanda treten sie ein¹⁾, jedoch nur für ihre Person, während ihre Kinder wieder zur ursprünglichen eanda der Mutter gehören, dagegen aber zur oruzo ihres Vaters, da die Mutter ihnen nur ihre ursprüngliche eanda, nicht auch ihre ursprüngliche oruzo vererben kann, die ja, wie oben schon erwähnt, nur im Mannesstamm weiter vererbt wird.

§ 7.

Geburt, Namengebung und Vermögensfähigkeit des Kindes.

Es ist Regel, daß die Frau vor ihrer Niederkunft zu ihrer Mutter geht, und dort die Geburt abwartet, die gewöhnlich hinter dem Hause im Freien erfolgt²⁾. Bei der Geburt eines Kindes darf der Vater nicht zugegen sein. Die Mitteilung über die Geburt sowie über das Geschlecht des Kindes erwartet er gewöhnlich zu Hause oder bei einem Freunde in der Nähe der Wohnung seiner Schwiegereltern³⁾. Die Aufzucht der Kinder übernehmen die Eltern gewöhnlich selbst, oft werden sie aber auch der Großmutter zu diesem Zwecke überlassen. Bei Vorhandensein mehrerer Kinder teilen sich auch wohl die beiden Mütter der Eltern in dieselben, ja selbst den Geschwistern der Eltern werden Kinder zur Aufzucht übergeben. Die Söhne kehren dann gewöhnlich, wenn sie zum Viehweiden groß genug sind, auf die väterliche Werft zurück, während die Töchter oft erst zurückkommen, wenn sie verheiratet werden sollen. Knaben, die von Brüdern des Vaters zur Aufzucht übernommen sind, machen oft eine Ausnahme, indem sie ganz beim Oheim bleiben. Besondere Rechte entstehen aber durch diese Sitte der Überlassung der Kinder an Angehörige weder für diese, noch für jene. Soweit Kinder an Verwandte aber abgegeben werden,

¹⁾ Meyers Bericht bei Kohler a. a. O. 298.

²⁾ Meyers Bericht bei Kohler a. a. O. 312.

³⁾ Bensens Bericht bei Kohler a. a. O. 313, v. François a. a. O. 197, Schinz a. a. O. 167.

haben diese darauf zu achten, daß sie die Regeln der väterlichen oruzo nicht übertreten.

Die Namengebung erfolgt, je nach der stärkeren oder schwächeren Entwicklung des Kindes und nach dem Befinden der Mutter, in der ersten bis sechsten Woche¹⁾. Das Kind wird zu diesem Zwecke von der Mutter zum okuro (heiligem Feuer) getragen. Hier nimmt es der Vater in Empfang, reibt es mit Fett ein und gibt ihm seinen Namen²⁾, der gewöhnlich nach irgend einem den Moment der Geburt begleitenden Zufall oder einer Naturerscheinung, feltener nach dem Namen eines Ahnen gewählt wird. Eine solche Ausnahme bildet augenblicklich der Oberhäuptling Samuel Maharero, der nach seinem Vater Kama-harero genannt wurde. Verschiedene Beispiele derartiger Namengebungen finden sich bei Kohler³⁾, so, daß ein Mädchen, dem bei der Geburt die Nabelschnur gerissen war, den Namen Naporongua (Nabelschnur) erhielt.

Jede Person kann übrigens in späteren Jahren noch weitere Namen hinzubekommen oder den ersten Namen auch ganz verlieren. — Die Zwillingengeburt gilt als eine besonders heiligende Schickung⁴⁾, jedoch hat sie nicht, wie Kohler behauptet, die rechtliche Sonderfolge, daß die Eltern ihren Namen ablegen und sich „Njambarri“ nennen. Sie legen ihren Namen nicht ab, sondern werden oft von anderen in der Regel in Verbindung mit den Namen des erstgeborenen Zwillingen benannt, was übrigens auch bei einer Einzelgeburt geschehen kann. Heißt z. B. das erste Kind Kameva, so wird der Vater Hiakameva, die Mutter Inakameva (Vater bzw. Mutter des Kameva) genannt. Ein solcher Name gilt aber lediglich als Ehrenname und hat keine weitere rechtliche Bedeutung.

Wohl aber hat der Zwillingknabe eine privilegierte Stellung; er darf von dem Fleisch essen, was sonst nur Männern zukommt, und er ist auch der privilegierte Erbe seines Vaters⁵⁾. Gelegentlich der Namengebung erhalten die Kinder, besonders die Mädchen, auch schon ihr erstes selbständiges Vermögen. So schenkt der Großvater seiner erstgeborenen Enkelin, wenn sie

¹⁾ Bensus Bericht bei Kohler a. a. O. 313.

²⁾ vgl. auch v. François a. a. O. 197.

³⁾ a. a. O. 313.

⁴⁾ Kohler a. a. O. 314.

⁵⁾ Bensus Bericht bei Kohler a. a. O. 314.

zur Namengebung ans heilige Feuer getragen wird, ein Mutterkalb¹⁾. Die Schenkung wird dadurch formell vollzogen, daß man die Stirn des Kindes an der Stirn des Kalbes reibt, diesem darauf ein kleines Stückchen aus dem rechten Ohrlappen schneidet, welches dann zusammen mit Perlen auf Garn gereiht gleichsam als Schenkungsurkunde um den Leib des Kindes gebunden wird. Daselbe wird vom Vater wiederholt, wenn das Kind von der großelterlichen Werft auf die elterliche gebracht wird. Auch zur Verheiratung, wie nach der ersten Geburt erhält die Tochter vom Vater, wenn dieser wohlhabend genug ist, ein Färs. Kann sie mit ihrem Mann gut auskommen, so schenkt ihr auch dieser bei Gelegenheit eine Kuh, und die Aufzucht von allen diesen Tieren gehört der Frau allein, sie kann darüber frei verfügen.

Über die Vermögensfähigkeit des Kindes finden wir einen eingehenden Bericht bei Büttner²⁾: „Das heranwachsende Kind wird bald von der Mutter gelehrt, den Vater resp. den Vormund etwa um eine Ziege zu bitten; andere werden dann bei Gelegenheit von den Ohmen und Tanten erbeten, sodaß die Kinder nicht nur aus dem allgemeinen Hausgut leben, sondern nun auch ihr eigenes Vieh bekommen, auf dessen Milch sie allein Anspruch haben³⁾. Die Lämmer dieser Ziegen gehören dem Kinde natürlich ebenfalls zu und da nichts geschlachtet wird, und der Vormund wie der Vater die Aufzucht über das Pekulium der Kinder unentgeltlich führt, so wächst allerdings mit dem heranwachsenden Kinde sein Vermögen. Dem Knaben, dem heranwachsenden Mädchen wird dann wohl auch ab und zu ein Färskalb geschenkt: Bei den fortwährenden Reisen und dem beständigen Umherziehen wird auch sonst jeder irgendwie vermögende Mann, mag er auch noch in so entferntem Maße verwandt sein, um etwas gebeten, und je älter und mächtiger einer wird, desto eher bekommt er ein Geschenk oder das Lehen eines Viehpostens.“

Nicht ganz zutreffend ist im vorstehenden Berichte der Ausdruck „Pekulium“, denn alles, was das Kind erwirbt, erwirbt es nur für sich⁴⁾, nicht etwa für seinen Vater; Pekulium soll hier

¹⁾ Vgl. auch v. François a. a. O. 197.

²⁾ Ausland, S. 856.

³⁾ Vgl. auch v. François a. a. O. 173.

⁴⁾ v. François.

eben nichts anderes heißen, als „freies Kindesvermögen“. Es geht dies auch am deutlichsten daraus hervor, daß Büttner in der Folge seines Berichtes¹⁾ das „Pekulium“ auf eine gleiche Stufe stellt mit dem, was aus dem Familieneigentum ererbt ist, sowie daraus, daß, wenn das Kind stirbt, sein Vermögen nicht etwa an den Vater zurückfällt, sondern an die „eanda“ und „oruzo“-Erben des Verstorbenen also an seinen jüngeren Bruder oder seinen Sohn usw.

§ 8.

Beschneidung, Haar- und Zahnweihe.

Über die Beschneidung berichtet Hahn²⁾, sie erfolge zwischen dem 6. und 8., Brincker dagegen³⁾ ungefähr im zwölften Lebensjahre, während v. François den Zeitraum vom 8. bis zum 12., ja Kohler⁴⁾ ihn sogar vom 6. bis zum 15. Lebensjahre angibt. Hahn fügt noch hinzu: „Man beschneidet immer eine Anzahl Knaben an demselben Tage, und diese bilden dann ihr ganzes Leben hindurch eine nähere Verbrüderung, Gesellschaft oder Gemeinschaft, sie sind von da an „Omakura“, d. h. „Gefellen“, „Genossen“; (richtig: „Gleichalterige“).

Regel ist dagegen, — und Kohler⁵⁾ läßt dies allerdings auch nicht unerwähnt, — daß die Knaben schon im ersten Lebensjahre beschnitten werden. Findet die Beschneidung später statt, so war das Kind im beschneidungspflichtigen Alter nicht auf der Werft des Vaters, sondern bei irgend welchen entfernt wohnenden Verwandten, denn die Knaben dürfen nur an der östlichen Tür des Werftkraals (Umzäunung der Werft) des Vaters beschnitten werden. In den genannten Fällen wird allerdings das Kind bei einer späteren Gelegenheit beschnitten, wenn es aus der Erziehung der Verwandten zur Werft des Vaters zurückkehrt⁶⁾. Daher kommt es also öfters vor, daß einzelne zu Jünglingen heranwachsen, bevor diese Operation an ihnen vollzogen wird; die Beschneidung bei solchen Jünglingen ist daher

¹⁾ S. 557.

²⁾ a. a. O. 501.

³⁾ Globus Bd. 62, S. 41.

⁴⁾ a. a. O. 313.

⁵⁾ a. a. O. 314.

⁶⁾ Vgl. oben § 7 Anfang.

aber auch nicht, wie Kohler¹⁾ annimmt, ein Bestandteil der Jünglingsweihe²⁾, sondern lediglich ein Nachholen der verfäumten Beschneidung an sich.

Die gleichzeitige Beschneidung mehrerer Kinder erfolgt in der Hauptsache aus Sparfamkeitsrückfichten, da zu der Feier derselben immer große Festlichkeiten stattfinden, deren Kosten die Väter der Kinder dann gemeinsam tragen. Eigentliche Vermögensrechtliche Folgen erwachsen aus dieser gleichzeitigen Beschneidung für die Beteiligten nicht, wohl aber vorteilhafte Sitten. Die omakura (Altersgenossen) üben gegenseitig besonders gerne Gattfreundschaft und helfen einander aus, wenn ihnen überhaupt oder auch nur zu irgend einem Zwecke etwas fehlt.

Einen der Beschneidung analogen Gebrauch gibt es übrigens bei den Mädchen nicht, dagegen wird an ihnen etwa im achten Lebensjahre die Haarweihe (okufeta ozondjise) vollzogen. Der Werfteigentümer nimmt sie bei seinen Töchtern selbst vor und zwar ohne Rücksicht auf Genoffinnen des Kindes. Der Brauch selbst hat auch weiter keine rechtliche Bedeutung; er besteht darin, daß zunächst die Haare, bis auf einen Büschel mitten auf dem Scheitel, abrafiert werden³⁾. In diesen Haarbüschel werden dann weich geriebene Fasern von Ochsenfehlen⁴⁾ zu dünnen Strähnen eingeflochten, von denen jede vorne mit einer kleinen Eisenperle abgeschlossen wird. Die Strähnen hängen strahlenförmig über dem Scheitel. Die einzige Bedeutung dieses Brauches zeigt sich lediglich darin, daß wenn das Mädchen durch Eintritt der Periode mannbar und damit heiratsfähig geworden ist, die hinteren Strähnen als Zeichen der Heiratsfähigkeit bis über den Rücken hinunter verlängert werden⁵⁾.

Die Zahnweihe (okuhiua komajo) endlich besteht im Ausschlagen von drei oder gewöhnlich vier unteren Zähnen und durch Einfeilen eines Dreiecks (Δ) in die beiden oberen Schneidezähne. Sie wird vorgenommen, wenn nach erfolgtem Zahnwechsel die neuen Zähne völlig ausgewachsen sind, also etwa in der von Hahn⁶⁾ angegebenen Zeit vom 12. bis zum 14. oder

¹⁾ So auch Brincker im Globus Bd. 62, S. 42.

²⁾ Ähnlich auch v. François a. a. O. 198.

³⁾ Vgl. v. François a. a. O. 167.

⁴⁾ Oft benutzt man dazu auch Ochsenchwanzhaare, vgl. v. François a. a. O. 314 u. 315.

⁵⁾ Vgl. auch Schinz a. a. O. 152.

⁶⁾ a. a. O. 501.

16. Jahre. Die Prozedur kann nur am okuroo (heiligen Feuer) vorgenommen werden. Auch hier läßt man aus Sparsamkeitsrückfichten, um nicht zu viele Ochsen für die mit dem okuhiua verbundenen religiösen Gebräuche und Festlichkeiten opfern zu müssen, in der Regel mehrere Jahrgänge zusammenkommen, so daß es sich beim okuhiua meist um Kinder im Alter von 11 bis 14 Jahren handelt. Das okuhiua wird an den verschiedenen Geschlechtern und Jahrgängen gleichzeitig vorgenommen, für die Beteiligten wird dadurch jedoch keine weitergehende Verbindung geschaffen¹⁾.

Die Annahmen Hahn's²⁾, daß der Knabe durch diese Prozedur die Rechte des Mannes erhalte, und das Mädchen von da an heiratsfähig sei, sind beide unzutreffend. Es geht dies auch schon sowohl aus dem zum Teil recht jugendlichen Alter der dem okuhiua unterworfenen Kinder hervor, wie vor allem auch aus dem großen Altersunterschiede derselben, der eine unbegründete Bevorzugung der jüngeren Jahrgänge bedeuten würde.

Ob aber das durch das okuhiua geschaffene Zahnbild ein Nationalzeichen der Herero bildet, wie ebenfalls Hahn meint, ist noch nicht mit Sicherheit nachgewiesen, jedenfalls hat es für sie eine große Bedeutung als Schmuck.

§ 9.

Verlöbniß und Schwiegerehen.

Die Verlobungen, berichtet Hahn³⁾, werden oft sehr früh unter den Kindern geschlossen. Nicht selten wird einem kleinen Mädchen oft schon bei der Geburt ein Angebinde oder Pfand überreicht, wodurch der Geber daselbe für seine zukünftige Frau erklärt. Übereinstimmend hiermit schreibt Kohler⁴⁾, daß man in vielen Fällen die Mädchen schon in der Kindheit demjenigen verspricht, der sie später heiraten soll⁵⁾.

¹⁾ Vgl. auch Schinz a. a. O. 169 f.

²⁾ Ähnlich auch v. François a. a. O. 198.

³⁾ a. a. O. S. 490.

⁴⁾ a. a. O. S. 304.

⁵⁾ Vgl. Schinz a. a. O. 172.

Die Brautwerbung geschieht durch den Vater des Bräutigams und es haben die jungen Leute in der Regel keine Wahl¹⁾, vielmehr beschließt der Rat der älteren einflußreichen Verwandten, der Eltern wie der Ohme und Tanten, wohin die Kinder verheiratet werden sollen²⁾, und heiratet ein Mädchen ohne Einwilligung der Eltern, so erhält es weder Mitgift noch Geschenke.

Infolge dieses Mangels einer eigenen Wahl und Entschliebung und der Bestimmung der Heirat durch die Eltern und die älteren Familienangehörigen deckt sich denn auch unser deutsches Wort „Verloben“ nicht mit dem diesen Akt bei den Herero bezeichnenden Ausdrucke „okuvareka“, der so viel wie „ausersehen“ bedeutet.

Nach altem Hererorecht ist dies okuavareka an strenge Formen gebunden. Der Vater des Jünglings schickt zunächst durch einen dritten eine Schnur Eisenperlen zum Vater der Jungfrau. Dieser Akt bedeutet eine Anfrage, ob über eine Verlobung im Prinzip verhandelt werden könne. Wird die Perlenchnur angenommen, so begibt er sich persönlich zum Vater des Mädchens, um auch die Zustimmung der Mutter und der Mutterbrüder zu gewinnen, denn ohne diese kann der Vater die Tochter nicht verheiraten. Kommt nun eine Einigung zu stande, so schickt der Brautwerber zum Brautvater einen Hammel oder Schlachtochsen, und erst wenn dieser angenommen, geschlachtet und verzehrt ist, ist damit von der Familie der Braut der Verlobungsakt endgiltig und rechtskräftig abgeschlossen.

Ist die Verlobung so vereinbart und perfekt geworden, so setzt mit diesem Augenblicke die eigentümliche Sitte der Schwieger-scheu ein, das heißt der zukünftige Schwiegerohn und seine Schwiegereltern meiden sich gegenseitig und dürfen einander vor der Verheiratung des ersteren mit der Tochter der letzteren weder sehen noch sprechen, auch die Braut, omuvarekua, darf ihr Angesicht dem Bräutigam, omuvareka, nicht zeigen³⁾. Sobald sie dies tut, oder der Schwiegerohn den Schwiegereltern frei entgegentritt, wird dies sowohl von der einen wie von der anderen Seite als Auflösung der Verlobung angesehen. Eine solche kann übrigens von jeder der beiden Seiten erfolgen,

¹⁾ Kohler a. a. O. 301, nach dem Berichte Bensens.

²⁾ v. François a. a. O. 194. Büttner, Ausland Bd. 55 S. 853.

³⁾ Vgl. v. François a. a. O. 195.

ohne daß deswegen eine Schadensersatzpflicht als solche für sie entstände; doch bestehen im übrigen folgende Regeln: Tritt die Braut ohne wichtigen Grund zurück, so muß ihr Vater an Stelle des bei der Verlobung angenommenen und geschlachteten Tieres an den Vater ihres Bräutigams ein anderes herausgeben; tritt dagegen der Bräutigam ohne Grund zurück, so hat sein Vater keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Tieres. Wird jedoch die Verlobung vom Bräutigam wegen eines schweren Verschuldens der Braut aufgelöst, so kann der Vater des Bräutigams das zur Verlobung geschenkte Vieh — bzw. Ersatz dafür — zurückverlangen, und daselbe ist der Fall, wenn das Verlöbniß aus einem wichtigen aber von dem andern Teile nicht verschuldeten Grunde aufgelöst wird. Erfolgt die Auflösung durch Verschulden der Braut, so muß ihr Vater auch das Vieh, das er der Sitte gemäß im Laufe der Zeit vom Vater des Bräutigams geschenkt erhielt, zurückerstatten, und soweit es inzwischen schon geschlachtet ist, es erlösen. Letzteres ist dagegen nicht erforderlich, wenn die Auflösung durch den Tod der Braut erfolgt. Zu erwähnen ist noch, daß Brautleute einander nicht direkt beschenken dürfen. Wohl kann der Vater des Bräutigams seiner zukünftigen Schwiegertochter Vieh zum Nießbrauch überlassen, stirbt diese jedoch, so fällt dies Vieh wieder an ihn oder an seine Erben zurück.

§ 10.

Vorehelicher Umgang.

Braut wie Bräutigam sollen bis zur Heirat keusch leben, und da der voreheliche Umgang an sich für die Mädchen frei ist, andererseits es aber eine Schande für die Eltern bedeutet, wenn ihre Kinder unkeusch leben¹⁾, so sucht man in der frühzeitigen Verlobung gerade ein Mittel zur Vorbeugung eines unkeuschen Lebenswandels²⁾.

Wird ein Mädchen vor der Ehe geschwächt, so gehört das Kind nicht ohne weiteres dem Erzeuger, falls er sich dazu bekennt, auch ist dieser keineswegs frei von der Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, wie Bensen in seinem obener-

¹⁾ Vgl. v. François a. a. O. 199.

²⁾ Vgl. Kohler a. a. O. 304, nach dem Berichte Bensen's.

wählten Berichte annimmt; vielmehr werden uneheliche Kinder, soweit die Mutter noch unverheiratet ist, vom Vater der Mutter adoptiert, dem aber der Verführer seiner Tochter eine Alimentation, in der Regel eine junge Kuh, zahlen muß; auch bei der Geburt des Kindes muß derselbe je nach dem Verhältnisse seines Vermögens für die Wöchnerin ein größeres oder kleineres Stück Schlachtvieh bringen. Heiratet er das von ihm verführte Mädchen aber später, so erhält er das von ihm gezeugte Kind als sein eigenes zurück; wünscht er es jedoch ohne seine Mutter zu besitzen, so muß er demjenigen, der das Kind adoptiert hat, in der Regel also dem Vater der Mutter, noch einmal eine junge Kuh zahlen.

Der weibliche Teil dagegen bleibt bei dem außerehelichen Umgange stets straflos. Heiratet die uneheliche Mutter später nicht den natürlichen Vater des Kindes, so behält dieses nur seiner Mutter und deren Verwandten gegenüber die Rechte eines ehelichen Abkömmlings, es ist so auch z. B. als ältester Sohn ihr Haupterbe.

Von, wie ich glaube, nicht geringem juristischen Interesse, — und daher möchte ich es an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, — ist übrigens noch die Festsetzung eines Schadenersatzes, der in der Zahlung von 2 Ochsen und drei Hammeln besteht, für den Fall, daß bei unehelichem geschlechtlichen Verkehre ein Teil den andern syphilitisch ansteckt.

§ 11.

Adoption.

Außer in dem oben (§ 10) erwähnten Falle kennen die Herero auch noch die Adoption unehelicher Kinder verheirateter Frauen, die regelmäßig durch den Mann der Frau erfolgt. Aber auch die Adoption völlig fremder Kinder ist ihnen nicht fremd. Wenngleich diese im Rechtsbewußtsein des Volkes mit den natürlichen Kindern nicht gleichberechtigt sind, — ausgenommen sind hier solche Kinder, die im Kriege beide Eltern verlieren und von einem Verwandten oder einem andern Herero an Kindesstatt mit allen Rechten eines ehelichen Kindes angenommen werden, — so können sie doch durch die Adoption, bei Mangel natürlicher Kinder oder anderer sehr naher Verwandten, die

Rechte derselben, besonders was die Erbfolge anbetrifft, erhalten. Ein klassisches Beispiel hierfür bildet die Adoption Kavezeris durch den alten Häuptling Tjamuaha, den Vater Kama hareros. Tjamuaha adoptierte das Kind, indem er es ausdrücklich in seine oruzo aufnahm, wobei er die Worte sprach: „Kavezeri“, „sie sind nicht profan“, d. h. es ist nicht verboten, und es bringt kein Unglück, wenn man solch fremde Kinder in seine oruzo aufnimmt. Der Adoptivsohn erhielt daher auch den Namen Kavezeri, der beste Beweis, daß die Adoption an sich bekannt ist, und gerade Kavezeri hat lange Zeit große Ausichten gehabt, der Erbe seines Adoptivvaters zu werden, da dieser ihn seinen rechtmäßigen Söhnen gegenüber stets bevorzugte. Nahe verwandt mit der Adoption ist der in der Regel gerne geübte Brauch, fremde Herero von einer andern eanda wie oruzo, die sich bei einem Werftbesitzer niederlassen wollen, in die oruzo desselben aufzunehmen, was ohne weitere Formalitäten zu geschehen pflegt; doch werden diese dabei nie von den Regeln ihrer alten oruzo ablassen. Ja selbst die Aufnahme von Angehörigen eines andern Volkes kommt öfter vor, aber hier ist ein gewisses Aufnahmezeremoniell nötig. Werden z. B. Buschleute, Bergdamara usw. im Kriege geraubt und sollen sie dem eigenen Stamme einverleibt werden, so werden die Männer der Beschneidung und beide Geschlechter der Zahnweihe unterzogen¹⁾. Sie gehen damit dann in die eanda und oruzo des Werftbesitzers über, bei ihnen ist jedoch die Erlangung eines Erbrechtes ganz ausgeschlossen.

Auf diesen Brauch scheint übrigens auch das hinauszulaufen, was Hahn²⁾ von der Bildung neuer Stämme berichtet: „Wenn sich nämlich ein Stamm oder auch nur ein einzelner Herero zuerst an einer Quelle niederläßt, so wird er als der alleinige rechtmäßige Eigentümer des Wassers und des dazugehörigen Weidegebietes angesehen, und niemand wird sich erlauben, sich an derselben Stelle niederzulassen, ohne vorher die Erlaubnis des Eigentümers eingeholt zu haben. Erteilt nun ein solcher Quellbesitzer auch anderen die Erlaubnis, sich bei seiner Quelle niederzulassen, so werden diese Hinzugekommenen, außer wenn es ein ganzer Stamm ist, fortan Untertanen des Quellbesitzers

¹⁾ vgl. auch v. François, a. a. O. 246.

²⁾ a. a. O. 255, vgl. auch Globus, Band 28, S. 247.

und diefer wird ihr rechtmäßiger „Omuhoua“ oder Häuptling“. Es findet dann hier eben nur die Aufnahme in die Oruzo des Quellbesizers statt, und da auch fremde Volksangehörige aufgenommen werden können, so ist es auch erklärlich, daß umgekehrt, wie H a h n berichtet¹⁾, Fremde die Aufnehmenden sein können, sofern sie nur mindestens als gleichwertig angesehen werden. So berichtet auch Büttner²⁾, daß Leute, die aus Armut ihre Kinder nicht ernähren könnten, dieselben anderen schenken, und daß dies als eine Art Adoption aufzufassen sei, auch dann, wenn der arme Vater und die arme Mutter von dem neuen Vater des Kindes ein Stück Vieh als Gegengeschenk erhalten: „Auch den fremden weißen Leuten werden solche Kinder wohl übergeben, damit sie ihnen dienen, sie werden damit etwa zu Kindern derselben, und die Eltern würden ihr Kind unzweifelhaft dem neuen Herrn wegnehmen, wenn er es schlechter als die anderen Kinder in seinem Hause behandeln würde.

§ 12.

Ehemündigkeit, Eingehung der Ehe, Vermögensfähigkeit der Frau.

Daß weder die Haar- und Zahnweihe noch die Beschneidung in irgend einer Beziehung mit der Heiratsfähigkeit stehen, ist oben schon erwähnt worden; vielmehr ist die Ehemündigkeit bei den Herero überhaupt an keine bestimmte Alters-Vermögens- oder sonstige Grenze gebunden, nur daß beim weiblichen Geschlecht die Periode eingetreten sein muß; v. François³⁾ gibt für die Mädchen daher auch etwa das 14. oder 15. Lebensjahr an. Das Mädchen bekommt dann zum Zeichen, daß es mannbar und damit heiratsfähig geworden ist, den charakteristischen dreizipfligen Hut⁴⁾ (ekori) mit den Otuhandumba, den beiden Ovambo-Perlenfäden an jeder Seite. Es ist zwar nicht selten, daß Männer und besonders solche, die schon Frauen haben, Mädchen von 10 Jahren und wohl auch noch jüngere heiraten,

¹⁾ vgl. hierzu auch Gareis, S. 207.

²⁾ Ausland, Bd. 55, S. 853.

³⁾ a. a. O. 195.

⁴⁾ Schinz, 152.

also schon die Brautgabe (ovitunja), in der Regel bestehend aus 1 großen Ochsen, 1 Färs, 1 Mutterfchaf, 2 jungen Mutterfchafen, die noch nicht gelammt haben und 1 Hammel¹⁾, — bei reicheren Leuten auch wohl noch einem weiteren Stück Vieh — dem Schwiegervater entrichten und Hochzeit feiern, jedoch darf der Mann dann der jungen Frau noch nicht beiwohnen, und diese bleibt bis zum Eintritt der Menstruation bei der Mutter auf der Werft.

Wenn sie dann mannbar geworden ist, wird dies ihrem Manne mitgeteilt. Das Gewand, das sie als Mädchen getragen hat, das enthaarte Schaffell (orupera), fällt weg; dafür erhält sie jetzt das ombanda, ein behaartes Fell von einem braunbunten Schafe, auf dessen Schwanzende drei Eisenperlenschilder (ovimbianda) aufgenäht sind. Hinter dem Haufe der Mutter wird dann für sie ein kleiner Pontok gebaut, und hier erwartet sie ihren Mann.

Bevor derselbe sie jedoch heimführt, läßt der Brautvater noch einen Hammel schlachten, der unter gewissen religiösen Zeremonien verzehrt wird, und zwar nur von dem weiblichen Teil der Werftbewohner; dies ist der eigentliche Trauakt. Findet schon vorher ein vom Vater der Braut, je nach seinen Vermögensverhältnissen gegebenes größeres Festmahl statt, so darf der Bräutigam daran nicht teilnehmen, ja nicht einmal in der Werft selbst sich aufhalten; wohl schleicht er abends heimlich in den Pontok der Braut, jedoch tritt er mit ihr in kein eheliches Verhältnis, sondern drückt hierdurch nur seine Sehnsucht nach ihr aus²⁾.

Nach der Ankunft des jungen Paares auf der Werft des Mannes macht dieses „ondjova“, d. h. die junge Frau faßt das Ende des langen Hüftriemens ihres Mannes und hinter diesem hergehend, machen beide einen Rundgang durch die Werft, wobei ihr allerlei Kleinigkeiten geschenkt werden³⁾, eine Zeremonie, die etwa gleichbedeutend mit unserer öffentlichen Bekanntmachung ist. Darauf läßt der Bräutigam seinerseits, je nach seinen Verhältnissen, einen Ochsen oder ein Schaf schlachten, das alle Werftbewohner gemeinsam verzehren. Erst hiernach

¹⁾ vgl. dazu Bensens Bericht, bei Kohler a. a. O. 301.

²⁾ Kohler, a. a. O. 303, nach Bensens Bericht.

³⁾ Kohler, a. a. O. 303 nach Meyers Bericht.

kann sich das junge Paar zurückziehen und den ehelichen Umgang pflegen.

Die Hochzeits- und Trauungszeremonien scheinen indessen bei den einzelnen Stämmen schon voneinander abzuweichen; bei den mehr im Norden des Schutzgebietes (Bezirk von Omaruru) wohnenden Herero spielen sie sich z. B. folgendermaßen ab¹⁾: Will der Bräutigam seine Braut als Frau heimführen, und hat sein Vater die ovitunja-Tiere beisammen, so teilt dieser dem Brautvater mit, daß sie zur Hochzeit kommen. Die Familie des Bräutigams, — und mit ihr auch andere Bekannte, — macht sich dann auf den Weg zur Werft des Brautvaters; sie müssen aber vorerst soweit von dieser Werft entfernt bleiben, daß sie nicht gesehen werden können, vor allem dürfen Braut und Bräutigam einander nicht sehen. Nur ein Mitglied der Gesellschaft treibt die ovitunja-Tiere in die Werft des Brautvaters, der dann mit seinem Anhang herauskommt, um die Gäste, aber mit Ausnahme des Bräutigams, zu begrüßen.

Darauf läßt der Brautvater hinter dem Haufe seiner „großen Frau“ einen fetten Hammel schlachten. Das Fettnetz vom Magen des Tieres wird der Braut über den Kopf gelegt, sodaß es mit seinen Enden über Schultern, Gesicht und Nacken herunterhängt, und sie infolgedessen nur vor ihre Füße sehen kann. Während nun die übrigen Schlachttiere geschlachtet und verzehrt werden, worüber bei reichen Leuten oft mehrere Tage vergehen können, muß die Braut diesen Fettnetzschleier stets aufbewahren und darf ihn nur nachts ablegen. Sind auch die letzten Festtiere geschlachtet, so wird die Braut von ihrer Mutter zum okuroo — heiligen Feuer — geleitet, um hier für den Stand der Ehe geweiht zu werden. Dies geschieht dadurch, daß der Werftbesitzer mit geschmolzener Butter aus der orumba ihren linken Oberarm bestreicht und dann einen Schluck Wasser in den Mund nimmt und ihn der Braut ins Gesicht spritzt, zu welchem Zwecke diese das Fettnetz solange zurückschlägt. Die Braut geht dann wieder zurück in den für sie hinter dem Haufe der Großfrau gebauten Pontok, und hier wird ihr das Fettnetz von den jungen Mädchen der Werft stückweise vom Kopfe gepflückt.

Der Bräutigam mit seinen Eltern und ihrem Anhang muß während der Festzeit außerhalb der Werft bleiben; er wie seine

¹⁾ vgl. hierzu auch v. François, a. a. O. 196.

Braut dürfen von dem Festfleisch nichts essen, während seinen Eltern und Begleitern solches zugetragen wird.

Am Ende der Festtage erklärt der Vater des Bräutigams, daß sie nun zu ihrer Werft zurückkehren möchten, und die Braut zieht in Begleitung einiger Frauen mit ihnen; der Bräutigam darf jedoch noch nicht mit ihr verkehren. An der Werft des Bräutigams angekommen, muß, falls es noch Tag ist, die Braut außerhalb warten; ist dagegen die Sonne schon untergegangen, so kann sie gleich in die Werft kommen, wo sie mit ihrem Verlobten in einen für sie besonders errichteten Pontok, — ondjuo jondjova, Haus der ondjova, — gebracht wird. Aber auch hier dürfen sie noch nicht den ehelichen Umgang pflegen, sondern sie müssen die ganze Nacht hindurch den hölzernen Träger, — ongunde — der den Pontok in der Mitte stützt, zwischen sich haben.

Am andern Morgen läßt der Vater des Jünglings einen Hammel schlachten und von diesem den linken Vordersehenkel im ondjuo jondjova von einigen Frauen kochen. Ist dieser gar, so kommt der Vater des Bräutigams und „makerifa“ denselben d. h. er berührt — „tjova“ (daher ondjuo „jondjova“) — damit die Fußhohlen seines Sohnes, dann die der Braut und zuletzt die Stütze des Pontoks, worauf das Fleisch von denen, die es gekocht haben, verzehrt wird. Darauf werden Braut und Bräutigam zum Hause der Eltern des Bräutigams gebracht, wo sie die gegohrene Milch „makera“ d. h. beschmecken und dadurch zum Gebrauche weihen. Erst nach Vornahme dieses Aktes ist ihre Ehe endgiltig geschlossen, und sind die beiden zum ehelichen Umgang berechtigt. Würden sie vorher in eine eheliche Gemeinschaft treten, so würden sie nach ihrem Glauben damit Unglück über die Werft bringen, denn entweder würde dann der Werftbeißer oder einer der Neuvermählten sterben müssen.

In vermögensrechtlicher Beziehung nehmen die Frauen fast dieselbe Stellung ein, wie sie oben schon für die Kinder gekennzeichnet wurde, d. h. sie können durch Geschenke oder Erbschaften, zu deren Annahme sie der Zustimmung des Mannes nicht bedürfen, oder auch durch eigene Arbeit Vermögen erwerben, über das sie das alleinige Verfügungsrecht besitzen, ebenso wie über ihre Mitgift, die in der Regel aus einem vom Vater oder dessen Erben zu gebenden Färs besteht, denn eine allgemeine oder auch nur teilweise eheliche Gütergemeinschaft

ist dem Herero abfolut fremd. Will daher der eine Teil vom Eigentum des andern etwas für ſich verwenden, ſo hat er es zu erbitten, wie denn auch das Gut der Frau nicht für die Schulden des Mannes haftet. Eine Reminiſzenz daran, daß dieſes Frauenvermögen, wie auch das Eigenvermögen des Kindes früher mal eine Art Pekulium bildete, zeigt ſich jedoch noch in der Gewohnheit, daß z. B. nach jeder Verfügung über ein Stück Vieh derjenige davon in Kenntnis geſetzt wird, von dem man das Tier oder die Mutter des Tieres erhalten hat.

Deſgleichen hat die Frau auch freies Verfügungsrecht über ihre Kleider und ihren Schmuck, und ſtirbt ſie und hinterläßt Kinder, ſo erben dieſe zuſammen mit ihrem älteſten Bruder ihren Nachlaß, ſofern ſie es verſtehen, ſich bei dieſem beliebt zu machen¹⁾. Eine Ausnahme beſteht hierbei jedoch bezüglich des Viehs, das die Frau während ihrer Ehe vom Manne erhielt, und das an den Mann oder deſſen Erben zurückfällt; dagegen muß dieſer aber auch alles Vieh, was er vom Vermögen der Frau während der Ehe zum Zwecke perſönlicher Anſchaffungen verkauft hat, dem Erben erſetzen. Auf jeden Fall ſteht ſo den Blutsverwandten der Frau bezüglich des perſönlichen Vermögens derſelben ein ſtärkeres Erbrecht zu, als ihrem Manne. Beide Ehegatten ſind indeſſen während des Beſtandes ihrer Ehe einander zum Unterhalte verpflichtet und die Koſten für den gemeinfamen Haushalt, die Erziehung der Kinder, die Wartung der Herden, werden vom Manne aus ſeinem oruzo- und dem eanda-Vermögen der Frau gemeinfam bezahlt.

§ 13.

Einzelehe und Gruppenehe.

Bevorzugt ſind Heiraten unter Verwandten und zwar in dem Maße, daß Ehen unter Nichtverwandten geradezu eine Seltenheit bilden. Unter den Verwandtenehen ſind wiederum beſonders bevorzugt die Ehen unter Geſchwisterkindern, aber nur zwiſchen Kindern von Bruder und Schweſter, dagegen nicht zwiſchen Kindern zweier Brüder oder zweier Schweſtern, weil,

¹⁾ vgl. v. François. a. a. O. 201.

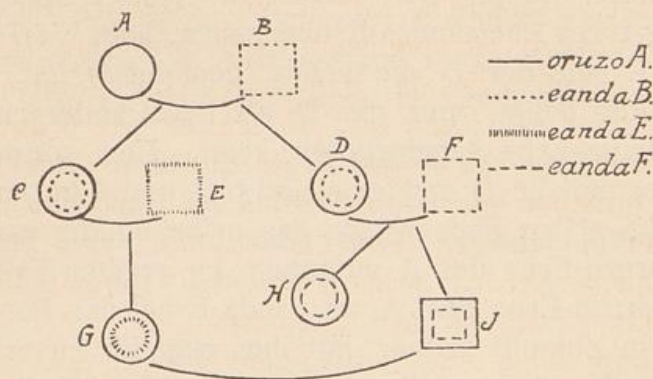
wie die Herero behaupten, Kinder aus letztgenannter Blutsverwandtschaft schwach werden und sterben¹⁾. Der Hauptgrund dürfte hier jedoch der sein, daß nach ihrer Rechtsauffassung, wenn die Mutter der Braut und die Mutter des Bräutigams — beziehungsweise der Vater der Braut und der Vater des Bräutigams — derselben eanda angehören, im Todesfalle vom Nachlaß nichts an die übrigen eanda-Angehörigen vom Haupterben herausbezahlt zu werden braucht, was bei Mangel dieses verwandtschaftlichen Grades doch geschehen muß.

Ich möchte daher auch diese Coufinehe nicht, wie Kohler²⁾, als Folge des gruppenehelichen Systems auffassen, sondern eher als Folge dieses Erbrechtes, im Zusammenhange mit dem Bestreben, einmal erworbenes Familienvermögen derselben auch für immer zu sichern, und dies Bestreben muß bei dem erlangten Reichtum der einzelnen Stämme unbedingt als vorhanden angenommen werden. Fügt man nun nach dieser Annahme noch hinzu, daß das oruzo-Erbe, das vom Vater eingebrachte Gut, nur im Mannesstamme weitervererbt werden kann, das von der Mutter eingebrachte eanda-Erbe aber nur mütterlicherseits, und daß beide Erbteile nur jedes als Ganzes für sich an den für jedes nächstberechtigten Erben fallen, so zeigen 4 einfache Beispiele, daß nur das Erbrecht eine Ehe zwischen Kindern von Geschwistern verschiedenen Geschlechts erwünscht, ja mit der Zeit zur Regel werden ließ, während es die Ehe zwischen Kindern von Geschwistern desselben Geschlechts unerwünscht sein ließ, woraus sich dann allmählich ein strenges Verbot entwickelte. Eine solche Ehe ist nicht nur unstatthaft, sondern sie gilt geradezu als ein Greuel, da die Kinder von Geschwistern desselben Geschlechts nach Hererorecht wieder Geschwister sind, und ein geschlechtlicher Verkehr unter ihnen als Blutschande gilt, ja als solche sogar der Blutrache unterliegt. Die vier Beispiele sind folgende :

1. A und B haben zwei Söhne C und D. C heiratet die E, D die F. C und E haben einen Sohn G. D und F einen Sohn H und eine Tochter I. G heiratet die I, oder schematisch dargestellt:

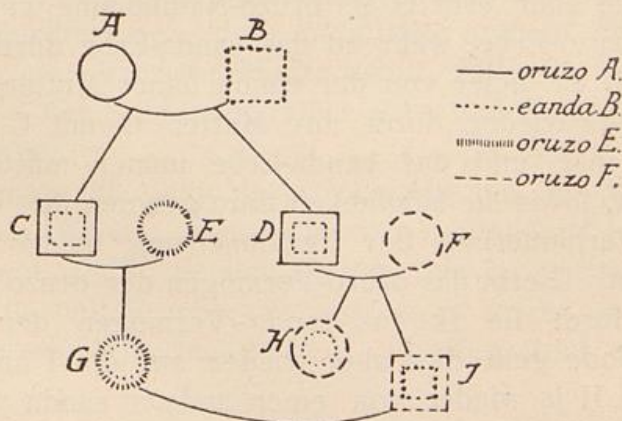
¹⁾ Kohler a. a. O. 300, nach Bensens Bericht, v. François a. a. O. 195.

²⁾ a. a. O. 300.



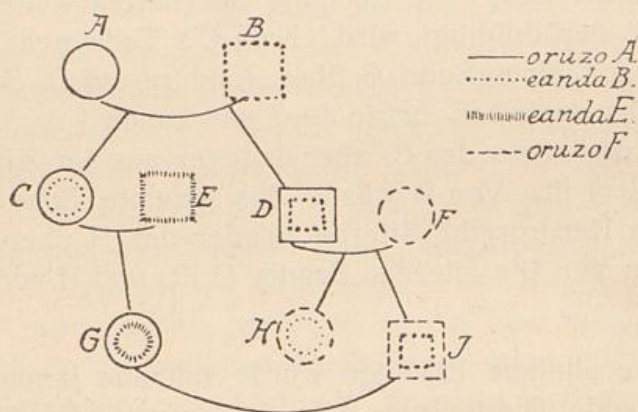
Stirbt jetzt A, so erbt C als nächstberechtigter Erbe sowohl das oruzo- wie das eanda-Erbe seiner Eltern, da er aus der oruzo seines Vaters A und der eanda seiner Mutter B stammt und andererseits das Erbe stets nur als Ganzes weiter vererbt, D also nicht berücksichtigt wird. Nach C's Tode geht dies aber nicht etwa auf seinen Sohn G über, sondern auf D, denn dieser ist mit C aus derselben oruzo (—) wie eanda (...), während G nur aus der oruzo des C, aber dagegen aus der eanda seiner Mutter E (.....) ist. Von D würde das gesamte Erbe dann auf G, als nach Hererorecht älteren Bruder des H übergehen, da er der Sohn von D's älterem Bruder C ist, und H wie I gingen leer aus.

2. Eine ähnliche Erbfolge würde zustande kommen, wenn C und D beide Töchter von A und B wären, die schematische Verwandtschaftsdarstellung also folgende wäre :



Hier würde oruzo- wie eanda-Erbe von A auf die C zur Nutznießung ihres Ehemannes E übergehen, nach E's Tode aber auf G, da G mit der D die eanda gemeinſam hat, alſo das eanda-Erbrecht beſißt, und die D als Frau andererseits auch nicht das oruzo-Erbe beanſpruchen kann. Hier würde alſo G wieder alles und die D und damit auch H und I gar nichts bekommen. Im erſten Falle würde das urſprüngliche eanda-Erbe der B im oruzo-Erbe des A aufgehen, im zweiten Falle umgekehrt das oruzo-Erbe des A im eanda-Erbe der B, d. h. es würde ſich in Zukunft immer mit ihm zugleich forterben und das ſoll gerade im Intereſſe des eanda- wie oruzo-Stammes vermieden werden.

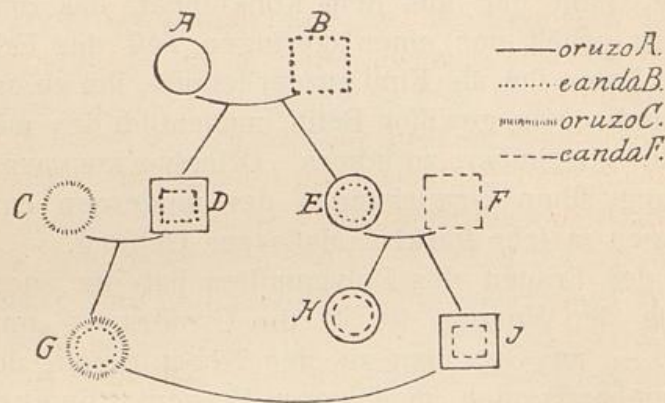
3. Ganz anders aber iſt es, wenn C ein Sohn, D aber eine Tochter von A und B wären, die ſchematiſche Darſtellung der Verwandtſchaft alſo folgende wäre :



Hier ginge das oruzo- und eanda-Erbe zunächſt von A auf C über, weil er von der oruzo A und der eanda B iſt. Nach ſeinem Tode aber erbt G alſ oruzo-Nachkomme von C und A auch das oruzo-Erbe, während das eanda-Erbe durch die D an H übergeht, da dieſer von der eanda ſeiner Mutter D ſtammt, die ihrerſeits wieder durch ihre Mutter B mit C die eanda gemeinſam hat, und das eanda-Erbe immer mütterlicherſeits weiter erbt, ſowie die Möglichkeit dazu geboten iſt. Hier würde alſo die Verhinderung der Verſchmelzung beider Vermögen möglich ſein. G erbt das oruzo-Vermögen der oruzo A, D oder vielmehr durch ſie H das eanda-Vermögen der eanda B. Nach H's Tode geht dies aber wieder auf die I über, da die Kinder des H ja wieder von einer andern eanda wären, und

so wird durch die Verbindung von G und I wieder ein großer Reichtum in eine Hand gelangen, ohne daß eines der beiden Stammesvermögen in dem anderen untergegangen ist, — das erstrebte Interesse beider Stämme ist damit erreicht.

4. Ebenso überzeugend ist endlich der vierte mögliche Fall, daß der Vater für seinen Sohn die Braut unter den Töchtern der Brüder seiner Frau sucht, nach folgendem Schema also C's Sohn G E's Tochter I heiratet.



Hier fiel nach A's Tode das oruzo- wie das eanda-Erbe zunächst an E, nach dessen Tode würde aber nur das oruzo-Erbe weiter an E's Nachkommen fallen, während das eanda-Vermögen durch die D an G zurückfiel, also auch hier wieder die dauernde Verschmelzung von oruzo- und eanda-Vermögen verhindert würden.

Ich glaube der geführte Beweis dürfte als hinreichend sicher gelten, und weniger die ehemalige Gruppenehe als diese Erbfolge dürfte der Grund der so geordneten Coufinehe sein.

Die Sitte, daß Geschwisterkinder einander heiraten, wird freilich oft durchbrochen, doch sucht man auch in diesem Falle die Frau in der Verwandtschaft, damit, falls der Mann eher sterben sollte, der Frau keine finanziellen und andere Schwierigkeiten entstehen.

Im übrigen ist dem Herero sowohl die Monogamie wie die Polygamie bekannt, denn besonders konsolidiert hat sich die Einzelehe nicht, dafür ist der Frauenpreis zu gering und der Mann kann so viele Frauen nehmen, als er gegen den üblichen Preis zu erwerben im Stande ist¹⁾. Indessen steht die Einzel-

¹⁾ Kohler a. a. O. 302.

ehe, was Ehre und Ansehen anbetrifft, keineswegs gegen eine Gruppenehe zurück und wird daher im Vergleich mit dieser auch nicht als Verstoß gegen sie angesehen. Besitzt der Monogamist nur viele Rinder, so genießt er dieselbe Ehre, wie der unter gleichen Verhältnissen lebende Polygamist.

In neuerer Zeit ist auch das Konkubinat bei den Herero bekannt geworden und vielfach in Übung gekommen, jedoch gelten die Kinder aus demselben als unehelich und geht der Vater eine eheliche Verbindung ein, so erbt der älteste Sohn dieser Ehe, nicht der aus dem Konkubinat, das oruzo-Erbe: Der letztere erhält nur einen geringen Teil des Erbes, doch pflegt der Vater ihn als Kind anzuerkennen, ihn zu unterhalten und ihm auch einen gewissen Besitz, namentlich den mütterlichen Verwandten gegenüber, zu sichern. Offenbar kommen in dieser Entwicklung schon Einwirkungen der modernen europäischen Anschauungen in sehr starkem Maße zur Geltung.

Von den Frauen des Polygamisten hat die zuerst geheiratete stets den Vorzug, sie ist die Großfrau — omukazendu omunene¹⁾ — im Gegensatz zu den Nebenfrauen, den ovakazendu ovambanda oder „niedrigeren Frauen“; sie ist die eigentliche Herrin, nur in ihrem Pontok werden z. B. auch die Ahnentäbe aufbewahrt²⁾ und bei der Erbfolge werden ihre Kinder zuerst berücksichtigt³⁾. Vor allem aber hat die Hauptfrau eine Art Schlüsselgewalt; sie kann zur Führung eines angemessenen Haushaltes notwendige Gegenstände eigenmächtig gegen Vieh ihres Mannes einkaufen, und sogar in Abwesenheit des Mannes rechtlich wirksame Geschäfte in dessen Namen abschließen; sie kann für ihn kaufen und verkaufen, die Nebenfrauen dagegen nicht. Ihr äußeres Abzeichen von diesen ist in der Regel ein reicherer Schmuck an Glas- und Eisenperlen. Alle Frauen bedürfen indessen zur Eingehung von persönlichen Dienstleistungen der Genehmigung des Mannes⁴⁾.

Auch die Leviratsehe ist den Herero bekannt, und es ist sogar Regel, daß der Haupterbe, gewöhnlich also der jüngere Bruder, die Frau des Verstorbenen mit übernimmt, indessen möchte ich auch hier, im Gegensatz zu Kohler, der die Levi-

¹⁾ Vgl. auch v. Fannçois a. a. O. 169.

²⁾ Kohler a. a. O. 302 und 305 nach Bensens Berichten.

³⁾ Büttner, Allg. Ztg., S. 7.

⁴⁾ Vgl. auch Büttner, Hinterland, S. 266.

ratsehe als ein Aufleben des gruppenehelichen Gedankens an-
sieht, ihren Ursprung mehr im Erbrechte der Herero suchen.
Es soll auch durch sie wieder erzielt werden, daß das zusammen-
gekommene eanda- und oruzo-Vermögen weiter bei einander
gehalten wird, indem der oruzo-Erbe wieder die eanda-Erbin
heiratet, denn wird diese von ihm verschmäht, so muß er alles
Gut, was von der Frau herstammt, herausgeben¹⁾.

Demselben Ziele, dem Zusammenhalten von oruzo- und
eanda-Vermögen, dient auch der Brauch, — und gerade er läßt
am deutlichsten diesen Zweck erkennen —, daß der Erbe nicht nur
die Frau des Verstorbenen heiratet, sondern auch ihre heran-
wachsenden Töchter aus der ersten Ehe, um so die Trägerinnen
des eanda-Erbrechts in möglichst weitem Maße kombiniert und
sich selbst dadurch die Nutznießung des eanda-Vermögen unbe-
schränkt zu erhalten²⁾.

Die Frauen gehören also zum oruzo-Erbe, jedoch mit einer
Ausnahme: Ist nämlich der Sohn des Verstorbenen der nächste
Erbe, so kann dieser die Frauen seines Vaters nicht erben, denn
dann gehören sie zum eanda-Erbe, und nimmt er sich doch eine
davon, so ist das selbst für die Herero im höchsten Maße an-
stößig. Insofern ist es also auch unzutreffend, wenn Büttner³⁾
schlechthin berichtet „die Frauen des Verstorbenen werden seine
— des Erben — Frauen“. Im Falle, daß ihr Kind erbt, bleibt übrige-
gens die Mutter in der Regel bei diesem, jedoch nicht als
Erbstück; als solches gehört auch sie eigentlich dem eanda-Erben,
der aber fast stets von diesem Erbrecht dann keinen Gebrauch
macht.

Eine besondere Eigentümlichkeit des Eherechts der Herero
bildet noch der Abschluß einer sogenannten Oupanga oder
Weibergemeinschaft; indessen ist diese weder eine Blutsbrüder-
schaft⁴⁾ — eine solche ist den Herero völlig unbekannt — noch
ist mit ihr eine Gütergemeinschaft⁵⁾ schlechthin verbunden, viel-
mehr entsteht sie jedesmal durch einfachen, jederzeit kündbaren
mündlichen Vertrag, den v. François⁶⁾ mit einer Art „Gast-

¹⁾ Kohler, a. a. O. 301, nach Bensens Bericht.

²⁾ Vgl. hierzu auch v. François a. a. O. 200.

³⁾ Ausland Bd. 55, S. 850.

⁴⁾ Kohler, a. a. O. 299.

⁵⁾ Kohler, a. a. O. 299, nach dem Berichte Meyers.

⁶⁾ a. a. O. 198.

freundsverhältnis“ vergleichen zu dürfen glaubt. Des Näheren ist darüber zu sagen: Der Abschluß einer Oupanga-Weibergemeinschaft erfolgt nach mündlichem Übereinkommen, ohne irgendwelche religiöse oder andere Formalitäten. Die Auflösung kann jederzeit geschehen und erfolgt meist in Unfrieden, wofür die Ursache in der Regel eine der beteiligten Frauen ist.

Brüder dürfen jedoch keine Oupanga abschließen — *ku zera*, „es ist streng verboten“¹⁾, und schon dieser Umstand spricht dagegen, daß die *oupanga* aus der Blutsbrüderschaft als Fortsetzung des natürlichen Bruderverhältnisses hervorgegangen ist, wie Kohler annimmt. Die eine *oupanga* abschließenden Männer dürfen sogar überhaupt nicht einmal blutsverwandt sein; dagegen können zwei verwandtschaftlich nicht verbundene Männer, die Schwestern geheiratet haben, bezüglich dieser Schwestern eine *oupanga* eingehen.

Nach G. Fritsch²⁾ sollen sogar auch Frauen unter sich eine *oupanga* schließen können, was dann bedeute, daß sie gewohnheitsmäßig und mit Wissen und Willen ihrer Eltern Unzucht mit einander treiben dürften, jedoch steht diese Beobachtung in der einschlagenden Literatur vereinzelt da, ebenso wie v. François' Beobachtung³⁾, daß eine *oupanga* zwischen Personen verschiedenen Geschlechts geschlossen werden könne. Hier liegt bei v. François wahrscheinlich eine Verwechslung der die *oupanga* Abschließenden und der Objekte, auf die sie abzielt, das sind eben die Frauen, vor; so berichtet er denn⁴⁾ auch selbst, daß beim Abschluß einer solchen *oupanga* zwischen einem Manne und einer Frau der Gatte der Frau Retorsion an den Frauen des *epanga*-Genossen seiner Frau übe, wenn er die geschlossene *oupanga* entdecke. Da die Frau auch ohne den Willen des Mannes einen solchen Vertrag überhaupt nicht mit rechtlicher Wirkung abschließen kann, so wird diese Beobachtung v. François wohl lediglich auf einen heimlichen, mit Wissen und Willen der Frau fortgesetzten außerehelichen Verkehr zwischen ihr und dem fremden Mann zurückzuführen sein, der an sich aber mit der wirklichen *oupanga* nichts gemein hat.

¹⁾ Anders allerdings v. François a. a. O. 199.

²⁾ Vgl. *Globus* Bd. 28, S. 247.

³⁾ a. a. O. 198.

⁴⁾ a. a. O. 199.

Bei Männern, die in Polygamie leben, wird mit dem einzelnen Mann die *oupanga* nur in Bezug auf eine der Frauen abgeschlossen. Doch können sie mit Bezug auf die übrigen Frauen auch mit weiteren Männern die *oupanga* eingehen. Auch dies scheint mir ein weiterer Beweis dafür zu sein, daß die *oupanga* ein bloßer Vertrag ist und mit Blutsbrüderschaft oder einem ähnlichen Gebilde in keinem Zusammenhange steht, da sie sonst sicherlich weiter gehende Rechte einräumen würde. Vielleicht könnte man ihren Ursprung eher darin suchen, daß der einzelne Herero, der seine Frau ja nicht nach eigenem Wunsche, sondern nach dem seiner Eltern wählen muß, auf diese Weise den Verkehr mit Frauen zu erzielen suchte, denen er auch ein persönliches Interesse entgegenbrachte. Vielleicht auch, daß er sie anfänglich nur einging, um auf seinen häufigen Bettelreisen bei guten Freunden und Verwandten, oder bei den Visitationsreisen zu seinen Viehposten den ehelichen Umgang nicht ganz missen zu brauchen, da er seine Frauen auf diese Reisen nicht immer mitnehmen konnte.

Ein weiterer die *oupanga* von dem ursprünglichen Bruder-Verhältnis trennender Umstand ist auch noch folgender: Während Kinder von Geschwistern (sowohl von 2 Brüdern wie auch von 2 Schwestern) nach Hererorecht in dasselbe verwandtschaftliche Verhältnis treten, in dem ihre Eltern zu einander stehen, also wieder Brüder und Schwestern sind, schließt die *oupanga* eine solche Verwandtschaftsmöglichkeit aus. Auch bewirkt die *oupanga* zwischen den *omapanga*, denen, die die *oupanga* eingegangen sind, keinerlei Kommunismus, obwohl gerade dieser sonst bei den Herero stark ausgeprägt ist, hat überhaupt keine vermögensrechtliche Wirkung. Die *omapanga* dürfen voneinander nicht einmal etwas erbitten, wünscht daher der eine vom andern etwas zu erhalten, so muß er ihm das in verblümter Rede, und zwar durch einen Boten vorbringen lassen.

Folgendes Beispiel einer solchen Bitte verdanke ich einer freundlichen Mitteilung meines Vaters: Ein *epanga* schickt einen Boten an seinen Gegenepanga mit folgender Botschaft: „Da ist ein Wagen auf meine Werft gekommen, aber ich bin ein schwacher armer Tropf. Die eine — bekannte — rote Kuh, die ich besaß, habe ich hingegeben, erwarte mich also nicht mehr bei der Tränkstelle; ich habe ja aus genanntem Grunde nichts mehr zu trinken“. Das Gesagte soll heißen: Ich möchte den

Wagen, der auf meine Werft gekommen ist, gerne kaufen, habe aber nicht genug Ochsen; gib mir doch einige, damit ich den Wagen kaufen kann. Er darf aber weder aussprechen, daß er den Wagen kaufen will, noch um direkte Unterstützung bitten. — Die mündliche Antwort des anderen epanga lautet: „Es ist wahr, solch ein Wagen (otjinguruvau) ist ein gutes Ding; beim Ziehen der Werft kann man alle Sachen hineinladen.“ Die sachliche Antwort ist aber die, daß er ihm einige Ochsen zuschickt.

Selbst um Speise gegen den Hunger darf der epanga seinen Genossen nicht bitten, diesem aber ist es Ehrenpflicht, ihm bei einem Festessen das beste Stück Fleisch, oder wenn er auf Reifen an einem Viehpoften vorbeikommt, den besten Hammel als Wegzehrung zustellen zu lassen. Wird die oupanga später aufgelöst, so muß jeder dem andern dasjenige, was er während des Bestehens der oupanga von seinen Genossen erhalten hat, zurückgeben beziehungsweise ersetzen.

Alle diese Eigentümlichkeiten der oupanga erhärten, wie ich glaube, meine oben erwähnte Vermutung über den Ursprung der oupanga: Das Verbot, den epanga um etwas bitten zu dürfen, soll bewirken, daß die oupanga nur aus persönlichem Interesse des epanga zu der Frau des andern, und umgekehrt, geschlossen wird und nicht etwa, um aus diesem Verhältnis materiellen Nutzen zu ziehen, während die Hilfsbereitschaft und besondere Gastfreundschaft andererseits dem Umfande entspringt, daß beide omapanga durch den Verkehr mit derselben Frau in ein gewisses näheres Verhältnis zu einander gerückt sind, wie denn auch die Urbedeutung von oupanga eigentlich „Freundschaft“ bedeutet¹⁾.

§ 14.

Verhältnis zwischen den Kindern eines Mannes, aber verschiedener Frauen. Verwandtschaftsbenennungen.

Unter den Kindern eines Mannes aber von verschiedenen Müttern wird kein Unterschied gemacht, mit der einen Ausnahme, daß der älteste Sohn von der zuerst geheirateten Frau, der sogenannten Großfrau, beim Tode des Vaters der oruzo-

¹⁾ Vgl. Kohler a. a. O. 299, nach dem Berichte Meyers.

Erbe und somit Besitzer der Werft oder Häuptling wird¹⁾, d. h. wenn kein jüngerer Bruder des Verstorbenen diesem am okuruo folgt. Alle Kinder der verschiedenen Frauen stehen also zu einander in dem Verhältnisse vollbürtiger Geschwister; ja selbst wenn sie nach dem Tode des Vaters mit ihren Müttern an den oruzo-Erben des Verstorbenen fallen, werden sie allesamt seine Kinder²⁾ und vollbürtige Geschwister der Kinder dieses oruzo-Erben und seiner bisherigen Frauen.

Von der Bevorzugung des ältesten Sohnes der ersten Frau berichtet auch Kohler³⁾ nach dem Berichte Meyers: „Ist der Mann alterschwach, so vertritt der (älteste) Sohn der ersten Frau seine Stelle; er ist der Herr, der beim Tode des Vaters Anordnungen trifft, während die Nebenfrauen mit ihren Kindern in eigenen Pontoks, auf verschiedenen Viehposten wohnen.“

Der Vater kann allerdings auch bei Lebzeiten ein Kind aus einer Nebenehe zu seinem Liebling — omuingona — erklären, und ihm Vieh schenken; doch kann beim Tode des Vaters der Nachfolger in der Werft ihm daselbe wieder wegnehmen, sobald es nicht selbst auf der Werft bleibt, sondern etwa mit der Mutter zu den Verwandten derselben zieht, und wie oben schon erwähnt wurde, tritt dieser Fall ja immer ein, wenn der Nachfolger des Verstorbenen nicht sein Bruder, sondern sein Sohn ist, da dann die Frau zum Erbteil des eanda-Erben gehört.

Hier soll das dem Kinde vom Vater aus dem oruzo-Vermögen geschenkte Vieh wieder mit dem oruzo-Vermögen vereinigt werden, denn der oruzo-Erbe sucht, nachdem der eanda-Erbe seinen Erbteil fortgetrieben hat, das oruzo-Vermögen so viel als möglich in seiner Hand zusammenzuhalten, und die übrigen Kinder der Werft erhalten, so weit sie auf der Werft bleiben, je nach ihrem Alter beim Tode des Vaters nur ein bis drei Färse oder Kühe.

Die rechtliche Gleichheit selbst der angeerbten Kinder mit den natürlichen — wenigstens bezüglich des Vatererbes, während die Mutter stets nur von ihren leiblichen Kindern beerbt wird, — drückt sich auch darin aus, daß sie ganz so benannt werden, wie diese, daß es eine Bezeichnung für Stiefkinder ebensowenig

¹⁾ Vgl. Büttner, Allg. Ztg. S. 7.

²⁾ Büttner, Ausland Bd. 55 S. 856.

³⁾ a. a. O. 308.

gibt, wie für Stiefeltern¹⁾. Über diese Verwandtschaftsbenennungen erfahren wir bei Büttner²⁾ und Kohler³⁾ folgendes: Der ältere Bruder des Vaters heißt Ohomini, der jüngere Injangué; Injangué heißen aber auch der Neffe und die Nichte, was wahrscheinlich daher rührt, daß nach dem Familienrechte der Herero der Neffe der jüngere Bruder des Onkels ist, da beide nicht nur derselben oruzo, sondern, wie Kohler⁴⁾ treffend ausführt, nach der gewöhnlichen Heiratspolitik der Herero vielfach auch derselben eanda angehören. Daher mag es übrigens auch kommen, daß Kinder die Schwester ihrer Mutter auch mama injangué nennen, während die Schwester des Vaters hangaze⁵⁾, der Mutter Bruder ongundue heißt. Wie der ältere Bruder ermubi des jüngeren der jüngere omuangu des älteren ist, so ist auch die ältere Schwester erumbi der jüngeren, die jüngere omuangu der älteren (Büttner). Der Bruder nennt die Schwester omufena, diese den Bruder omufena kuandje; beide sind omundu nomutena, Geschwister. Der bei Kohler hierfür stehende Ausdruck ovasena ist falsch, dieser bedeutet lediglich Brüder oder Schwestern, aber nicht Geschwister. Mein Vater heißt tate, dein Vater iho, sein Vater ihe, meine Mutter mama, deine Mutter njoko, seine Mutter ina. Hinzuzufügen sind noch die Ausdrücke: Der Säugling omunamutje, das Kind omuatje, der Knabe omuzandu, das Mädchen omufuko. Für Sohn und Tochter gibt es keine Spezialausdrücke; dafür sagt man: omuatje uandje ing' omuzandu — Kind, mein, der Knabe — und omuatje uandje ing' omukazona oder omufuko, — Kind, mein, das Mädchen. — Die Kinder von 2 Brüdern oder 2 Schwestern nennen sich wieder Bruder und Schwester, dagegen nennen sich Kinder von Geschwistern verschiedenen Geschlechts wechselseitig omuramue, pl. ovaramue⁶⁾. Schließlich ist noch zu erwähnen der Großvater, tate omukururume, und die Großmutter, mama omukurukaze⁷⁾.

¹⁾ Büttner, Ausland Bd. 55 S. 856.

²⁾ a. a. O. 856.

³⁾ a. a. O. 299, nach dem Berichte Meyers.

⁴⁾ a. a. O. 308.

⁵⁾ Kohler: ohangaze.

⁶⁾ Bei Kohler, nach Meyers Bericht: omuan.

⁷⁾ Büttner: okakurukaze.

§ 15.

**Ehebruch, Ehescheidung, Schicksal der gemeinsamen Kinder
bei einer Ehescheidung.**

„Der Ehebruch bildet bei den Herero keinen Grund zum gegenseitigen Verlassen“, — sagt Benfen in seinem Bericht bei Kohler¹⁾ — „ebenso kann nach ihrem Rechte die Ehebrecherin nicht geftraft werden, sondern nur der dritte, der in das Recht des Ehemanns eingegriffen hat²⁾; denn der Ehebruch mit der Frau ist nach ihrer Auffassung ein Vergehen gegen den Mann“; geschieht dagegen der Umgang mit Genehmigung des Mannes, der seine Frau also dritten ausleihen kann, so erhält dieser ein Geschenk³⁾.

Der Beleidigte kann sich dadurch rächen, daß er seinerseits die Frauen des Ehebrechers schändet⁴⁾ oder demselben eigenmächtig Vieh, in der Regel 3—5 Kühe oder Ochsen, fortnimmt. Ist er hierzu nicht stark genug, so kann er auch aus dem Ehebruch eine Streit- und Strafsache machen⁵⁾, und gelingt sein Beweis, so besteht die Strafe in der Regel in der Zahlung eines Ochsen oder einer Kuh, oder bei reicheren Leuten auch bis zu 3 Ochsen. Die Führung des Beweises, daß eine vorliegende Schwangerschaft nicht von ihm selbst herrührt, wird dem Kläger oft dadurch erleichtert, daß seine Frauen nicht alle bei ihm auf der Onganda (Hauptwerft) wohnen. Der Polygamist setzt nämlich oft eine oder auch mehrere seiner nachgeheirateten Frauen zur Aufsichtsführung auf seine verschiedenen Viehposten (ozohambo), wo dieselben dann häufig verbotenen Verkehr unterhalten, und tritt eine Schwangerschaft bei ihnen ein, so wird es ihm leicht möglich sein nachzuweisen, daß er seiner Frau in der fraglichen Empfängniszeit nicht hat beiwohnen können. Allerdings kann der durch die Klage in Anspruch genommene anderseits wieder einwenden, daß die Frau auch mit andern noch geschlechtlich verkehrt habe; den Beweis hierfür hat er dann selbst zu führen; gelingt er ihm, so kann er zu keiner Zahlung

¹⁾ a. a. O. 302.

²⁾ Kohler, nach Bensens Bericht a. a. O. 309.

³⁾ Kohler, nach Meyers Bericht a. a. O. 309.

⁴⁾ Vgl. v. François a. a. O. 199.

⁵⁾ Kohler, a. a. O. 309, nach Bensens Bericht.

oder Entschädigung an die Frau oder an deren Verwandte verurteilt werden.

Während nun nach dem Berichte Büttners¹⁾ Ehescheidungen weniger häufig vorkommen sollen, lauten die neueren Berichte²⁾ gerade umgekehrt. Als Scheidungsgründe werden hier neben der Unfruchtbarkeit der Frau, die bei den Herero als Schande gilt³⁾, die gegenseitige Abneigung genannt, sowie der Umstand, daß einer Frau das Leben auf der Werft ihres Mannes durch die anderen Frauen desselben unerträglich gemacht wird. Hierzu treten aber noch: Frechheit der Frau, böswillige Verlassung, Nachstellung nach dem Leben und schwere körperliche Mißhandlung oder Bedrohung mit beiden, fortgesetzte Verfassung des ehelichen Umgangs und fortgesetzte eheliche Untreue der Frau, während diejenige des Mannes, — auf diese bezieht sich die oben erwähnte Angabe Benfens bei Kohler, — wie schon gesehen, nicht als Scheidungsgrund gilt.

Die Scheidung kann sowohl vom Manne wie von der Frau veranlaßt werden; in beiden Fällen räumt diese aber ohne weiteres den Platz und geht zu ihrem Vater bzw. ihren Angehörigen zurück.

Die Klage wird zunächst beim Werftoberhaupt anhängig gemacht, das eine Art Vermittlungsinstanz bildet. Dieses ladet beide Parteien vor sich, und versucht sie wieder zu vereinigen.

Sind seine Bemühungen erfolglos, so wendet sich der Kläger mit seiner Sache an den Oberhäuptling, der dieselbe in öffentlicher Sitzung verhandelt; der Kläger muß auch hier gleich einen Ochsen oder Hammel als Prozeßkosten für die Gerichtsitzung mitbringen.

Auch der Häuptling versucht zunächst wieder die beiden Parteien zu vereinigen. Gelingt der Vergleich nicht, so wird von dem Gerichte die Lösung der Ehe durch ein Urteil ausgesprochen und der schuldige Teil zur Zahlung einer bestimmten Strafe verurteilt.

Ist die Frau der schuldige Teil, so muß ihr Vater die Brautgabe⁴⁾ sowie alles, was er sonst noch von seinem Schwiegerohn erhalten haben sollte, an diesen wieder herausgeben, so-

¹⁾ Allg. Ztg. S. 7.

²⁾ Vgl. Kohler, a. a. O. 302, nach dem Berichte Meyers.

³⁾ Vgl. auch v. François a. a. O. 197.

⁴⁾ Vgl. v. François a. a. O. 200.

wie auch im Falle des Unvermögens der Frau für sie die Strafe zahlen; bevor dies nicht geschehen ist, darf die geschiedene Frau keine neue Ehe eingehen.

Erfolgt die Scheidung bevor die Frau dem Mann ein Kind geboren hat, so wird der schuldige Teil, ob Mann oder Frau, verurteilt, einen Ochsen zu bezahlen. Hat die Frau aber schon ein oder gar mehrere Kinder geboren, so muß der schuldige Teil zwei Ochsen und fünf Hämmel bezahlen, wovon ein Ochse und 2 Hämmel als weitere „Gerichtskosten“ dem Häuptling und seinen Räten zufallen, während der Rest dem unschuldigen Teil überwiesen wird.

Diese qualifizierte Strafe soll offenbar dazu dienen, die Lösung einer Ehe, aus der schon Kinder hervorgegangen sind, in deren Interesse möglichst zu erschweren.

Bei der Scheidung der Ehe, bei der die Frau übrigens ihr Vermögen behält¹⁾, fallen die Kinder stets dem Vater zu, mit Ausnahme des Säuglings (omunamutje), der aber nach Erlangung eines gewissen Alters auch zur väterlichen Werk zurückgeholt wird; eine Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Frau trifft den Mann dagegen nicht; diese geht vielmehr zu ihrem Vater oder ihren Verwandten zurück.

Der Vater ist also derjenige, der die Erziehung des Kindes, soweit man von einer solchen sprechen kann, zu leiten hat, doch untersteht er darin stets einer weit gehenden Verantwortlichkeit gegenüber der Familie der Frau, die Kohler mit Recht für eine interessante Folge des Mutterrechts hält. Stirbt nämlich das Kind infolge schlechter Behandlung seitens des Vaters, oder stirbt es überhaupt, — eine schlechte Behandlung wird ihm dann unterstellt, — so haftet dieser der Familie der Frau, die ihn zum Schadenersatz anhalten kann²⁾, und daselbe ist auch der Fall, wenn dem Manne die Frau stirbt³⁾.

Infolge dieser Schadenersatzpflicht des Mannes ist auch die prinzipiell ihm unbeschränkt zustehende patria potestas faktisch doch sehr bedrängt, und besteht lediglich in einem Züchtigungsrecht gegen Frau und Kinder; ja bei zu starken Züchtigungen kann selbst hier der Bruder der Mutter, — der ungunstige, —

¹⁾ Büttner, Allg. Ztg. S. 7.

²⁾ Kohler, a. a. O. 307, nach den Berichten von Bensen und Meyer.

³⁾ v. François, a. a. O. 200.

schützend eingreifen und die Kinder, um sie vor weiteren Mißhandlungen zu schützen, für einige Zeit auf seine Werft nehmen.

Im Gegensatz zu dieser weitgehenden Haftung des Vaters bleibt, ebenfalls als Folge des Mutterrechts, die Abtreibung der Leibesfrucht straflos, und selbst der allerdings recht seltene Kindsmord¹⁾ wird, je nach dem Standpunkt des aburteilenden Häuptlings, nur mit höchstens 25 Schambock- (Peitschen-) Schlägen bestraft. Merkwürdigerweise aber steht der Mutter nur ein sehr beschränktes Züchtigungsrecht gegenüber ihren Kindern zu, nämlich nur während der ersten Lebensjahre derselben.

Zu erwähnen bleibt noch, daß die Frau eines längere Zeit hindurch verschollenen Mannes sich wieder verheiraten darf, eine Regel, die sich wahrscheinlich im Verlauf der langen Wanderzüge der Herero herausbildete, um solche Frauen nicht ganz schutzlos zu lassen. Kehrt der erste Mann aber zurück, so muß sie ihm, als dem mit älteren Rechten ausgestatteten, eigentlich folgen, und interessant ist es, auf welche Weise das Hererorecht dies auch zu erreichen sucht. Zieht nämlich die Frau ihren zweiten Mann vor, und will sie bei ihm bleiben, so müssen in diesem Falle ihre Verwandten ihrerseits die ovitunja-Brautgabe an den ersten Gatten herausbezahlen, und da sie dies nie gerne tun werden, sollen sie dadurch veranlaßt werden, auch ihrerseits einen Druck auf die Frau auszuüben, damit sie zu ihrem ersten Manne zurückkehrt.

§ 16.

Totenfeierlichkeiten und mit ihnen verbundene Rechtsbestimmungen als Folge des Ahnenkultus.

Beim Tode eines Stammesangehörigen versammeln sich alle Verwandten desselben, um ihn mit Klagen und Weinen zu betrauern²⁾. Während der Trauerzeit, die nach Hahn meist mehrere Monate, nach Kohler³⁾ bis zu einem Jahre, auf jeden Fall aber bis zum Ablauf der Sterbefeierlichkeiten, d. h. je nach der Zahl der Ochsen, die zu Ehren des Verstorbenen getötet

¹⁾ Vgl. Büttner, Ausland Bd. 55 S. 852.

²⁾ Hahn, a. a. O. 494.

³⁾ a. a. O. 305.

und verzehrt werden, zwei bis drei Wochen dauert, muß der Leidtragende sich alles Schmuckes entäußern und eine bestimmte Trauerkleidung mit der charakteristischen ledernen Trauermütze (otjipiriko) tragen, die nach Ablauf der Trauerzeit als unrein im Felde vergraben wird. Bei besonders tiefer Trauer wird oft auch das ganze Haupthaar während der Trauerzeit und darüber hinaus kurz geschoren¹⁾

Für den überlebenden Ehegatten knüpft sich an die Trauerzeit auch noch das Verbot, während derselben eine neue Ehe eingehen zu dürfen²⁾. Tunlichst gleich nach Eintritt des Todes werden schon besondere Lieblingsrinder der Verstorbenen (ozongombe ozondara), die Rinder, zwischen denen derselbe „rara“, liegen soll, — beim Tode einer Frau in der Regel nur eine Kuh, die ihr Mann zu stellen hat, — geschlachtet, um den Geist des Verstorbenen durch die Mitgabe seiner Lieblingsrinder von einer Rückkehr und Belästigung der Zurückbleibenden abzuhalten.

Am folgenden Tage werden dann die übrigen ozongondjoza- (Lieblings-)Rinder als Totenopfer geschlachtet. Nach vollzogener Beerdigung des Leichnams, bei der diesem, um ihn an einer Belästigung der Zurückgebliebenen zu verhindern, die Glieder zusammengechnürt und die Wirbelsäule³⁾ zerfchlagen wird, werden die Hörner der geschlachteten Ochsen an einem Baum, in dessen Nähe das Grab gewählt ist, aufgereiht und dienen so als Denkmal für den Verstorbenen.

Die Hütte des Verstorbenen ist res sacra und darf nicht mehr betreten werden⁴⁾ und daselbe gilt, wenn ein Häuptling stirbt, für den ganzen Platz; nur wenn er selbst es gewünscht hat, nach seinem Tode das Brüllen seiner Rinder wieder an seinem Grabe zu hören, darf der Stamm, der nach dem Tode eines Häuptlings stets weiterzieht, nach Jahren wieder an diesen Platz zurückkehren, wobei dem ehemaligen Häuptling auch dann wieder von neuem Totenopfer dargebracht werden müssen⁵⁾.

¹⁾ Hahn, a. a. O. 495.

²⁾ Kohler, a. a. O. 305 nach Meyers Bericht.

³⁾ Vgl. Kohler a. a. O. 306, nach Bensens Bericht, sowie v. François, a. a. O. 201.

⁴⁾ Kohler a. a. O. 306.

⁵⁾ Büttner, Ausland Bd. 55 S. 852.

§ 17.

Erbfolge.

Bezüglich der Erbfolge sind alle bisher erschienenen Berichte dadurch ungenau, daß sie keine strenge Unterscheidung der oruzo- und eanda-Erbfolge vornehmen, sondern fast übereinstimmend nur die mutterrechtliche Erbfolge der eanda zu kennen scheinen, in die sie auch die oruzo-Erbfolge hineinzuzwängen suchen.

Wie die oruzo und eanda selbst (vgl. die obige Abhandlung darüber) ganz getrennt nebeneinander stehen, so steht auch die Erbfolge eines jeden dieser Stämme getrennt für sich, und zwar ist die oruzo-Erbfolge wieder streng vaterrechtlich, die eanda-Erbfolge streng mutterrechtlich. Gerade dieser Umstand ist es, der das Erbrecht der Herero ebenso interessant wie schwierig erscheinen läßt, da bei jedem Erbfall die Erbteilung nach zwei völlig verschiedenen Rechten erfolgen muß. Beide Erbrechte können sich zwar in der Person nur eines Erben vereinigen, wenn dieser derselben oruzo wie eanda des Verstorbenen angehört, doch fallen sie auseinander, sowie dieses nicht der Fall ist, und dann fällt das oruzo-Erbe, bestehend aus dem okuruo (heiligen Feuer), womit die Nachfolgschaft als Werftoberhaupt oder Häuptling verbunden ist, sowie den vorhandenen Knechten, dem vom Vater eingebrachten Viehbestande und seiner Aufzucht, ferner den heiligen Gefäßen der oruzo und der etwa noch vorhandenen Kriegs- und Jagdbeute an den nächstberechtigten oruzo-Erben¹⁾, das eanda-Erbe in der Hauptsache bestehend aus dem von der Mutter eingebrachten Viehbestande und seiner Aufzucht an den eanda-Erben.

Eine Mitteltellung bei der Erbteilung nehmen, wie schon erwähnt, die Frauen des Verstorbenen ein, da sie, wenn sein jüngerer Bruder der Erbe ist, zur oruzo-Erbchaft²⁾, dagegen wenn sein Sohn erbt, zur eanda-Erbchaft gehören, während sie selbst überhaupt kein Erbrecht gegenüber ihrem Manne haben. Ihre Kinder fallen aber stets an den oruzo-Erben; nur die Säuglinge bleiben solange bei ihren Müttern, — auch wenn diese zum eanda-Erbe gehören, — bis sie ein gewisses Alter erreicht haben; dann

¹⁾ v. François, a. a. O. 201.

²⁾ Vgl. v. François a. a. O. 199.

kehren auch sie zum oruzo-Erben zurück, der mit der Erbschaft ihnen gegenüber auch die Unterhaltspflicht erhält. Nur die Mutter des oruzo-Erben pflegt bei diesem zu bleiben, aber nur als seine Mutter, nie als seine Frau.

Eine weitere gleichmäßige Teilung der oruzo- wie der eanda-Erbschaft, etwa zwischen gleichberechtigten Brüdern, ist den Herero unbekannt und kommt höchstens vor, wenn gleichmächtige und gleichberechtigte Verwandte eines weitentfernten Grades als Erben in Betracht kommen, hier aber wohl lediglich durch Übereinkommen der Betreffenden, um die Erbschaft nicht zur Ursache eines langwierigen Streites werden zu lassen. Sonst, in näheren Verwandtschaftsgraden, werden beide Erbschaften, ähnlich wie nach unserem deutschen Anerbenrecht, stets nur als einheitliches Ganzes¹⁾ weitervererbt, und wenn auch der Erbe nach dem Antritt der Erbschaft immer den andern gleichnahen Verwandten des Verstorbenen Teile der Erbschaft übereignet, so tut er dies, wie es scheint, weniger weil sie ihnen als Erbteile, etwa infolge eines bestimmten Pflichtteilsrechtes zukämen, sondern er macht ihnen damit eher freiwillige Geschenke, um sie sich von vornherein günstig zu stimmen, und zu Dank zu verpflichten, und sie dadurch an seinen Stamm zur Hebung seines Ansehens zu fesseln²⁾; denn wenn er ihnen formell auch irgend einen kleinen, rechtlich nicht bestimmten Teil der Erbschaft geben muß, so steht es doch ganz und gar bei ihm, was und wieviel er dem einzelnen geben will.

Die Erbfolge selbst ist nun entsprechend der Stammesverfassung der oruzo und eanda folgendermaßen geordnet: Ist ein Bruder des verstorbenen Erbbesizers vorhanden, der mit diesem Vater und Mutter gemeinsam hat, so wird er der Gesamterbe³⁾, da er derselben eanda wie oruzo des Verstorbenen angehört. Die Kinder des Verstorbenen bleiben in diesem Falle mit ihren Müttern beim Oheim⁴⁾, der Vaterstelle an ihnen vertritt. Indessen kann der oruzo-Erbe die Frauen des Verstorbenen anderen Verwandten, sowie auch dem eanda-Erben, nach Belieben überlassen.

¹⁾ Vgl. Büttner, Ausland Bd. 55 S. 856.

²⁾ Vgl. Büttner, Ausland Bd. 55 S. 857.

³⁾ Vgl. Kohler, a. a. O. 306, nach dem Berichte Bensens

⁴⁾ Büttner, Ausland Bd. 55 S. 856.

Sowie jedoch ein vollbürtiger Bruder nicht vorhanden ist, verschwindet jede Möglichkeit, die gesamte Hinterlassenschaft des Verstorbenen als Ganzes weiter zu vererben, denn dann ist der oruzo-Erbe niemals mit dem eanda-Erben identisch.

Ist daher nur ein Halbbruder vorhanden, der mit dem Verstorbenen denselben Vater, aber eine andere Mutter hat, so ist dieser nur der oruzo-Erbe; fehlt ein solcher, so geht das oruzo-Erbe auf den nächstältesten männlichen Vertreter der oruzo des Verstorbenen, in der Regel auf seinen ältesten Sohn, über. In diesen Fällen ist aber der älteste Sohn der ältesten Schwester, als der nächste eanda-Erbe in der Regel der Haupterbe des Verstorbenen, doch erfolgt die Erbteilung fast immer so, daß der oruzo-Erbe noch so viel vom Besitze des Vaters erhält, daß die Werft als solche ihren Ruf und Namen behält.

Aus dieser Doppelerbfolge ergibt sich auch die Lösung der Widersprüche, die sich in den von Kohler¹⁾ gegebenen Berichten v. Meyer und Benfen finden, wo nach dem einen, bei Nichtvorhandensein eines vollbürtigen Bruders, der Sohn der ältesten Schwester, nach dem anderen die Verwandten des Vaters erben. Beide Berichterstatter haben zwar richtig aber unvollständig beobachtet, und zwar so, daß ihre Berichte sich gegenseitig erst ergänzen müssen, um eine richtige Darstellung der Erbfolge zu geben; denn dem einen ist die oruzo-Erbfolge, dem andern die eanda-Erbfolge unbekannt geblieben.

Oft aber werden die Erbschaften auch die Quelle langjähriger Streitigkeiten; denn je nachdem der eine oder der andere Teil habgierig ist und die nötige Macht besitzt, sucht er so viel wie möglich an sich zu bringen. So kommt es denn auch vor, daß der mächtigere eanda-Erbe selbst die mit der oruzo und dem okuro des Verstorbenen verbundenen Rinder und heiligen Gefäße wegnimmt, letztere zer schlägt und erstere entführt und durch eine gewisse religiöse Handlung für seine eigene oruzo weiht, oder daß der oruzo-Erbe, wenn er der Stärkere ist, dem eanda-Erben seinen Erbteil einfach vorenthält.

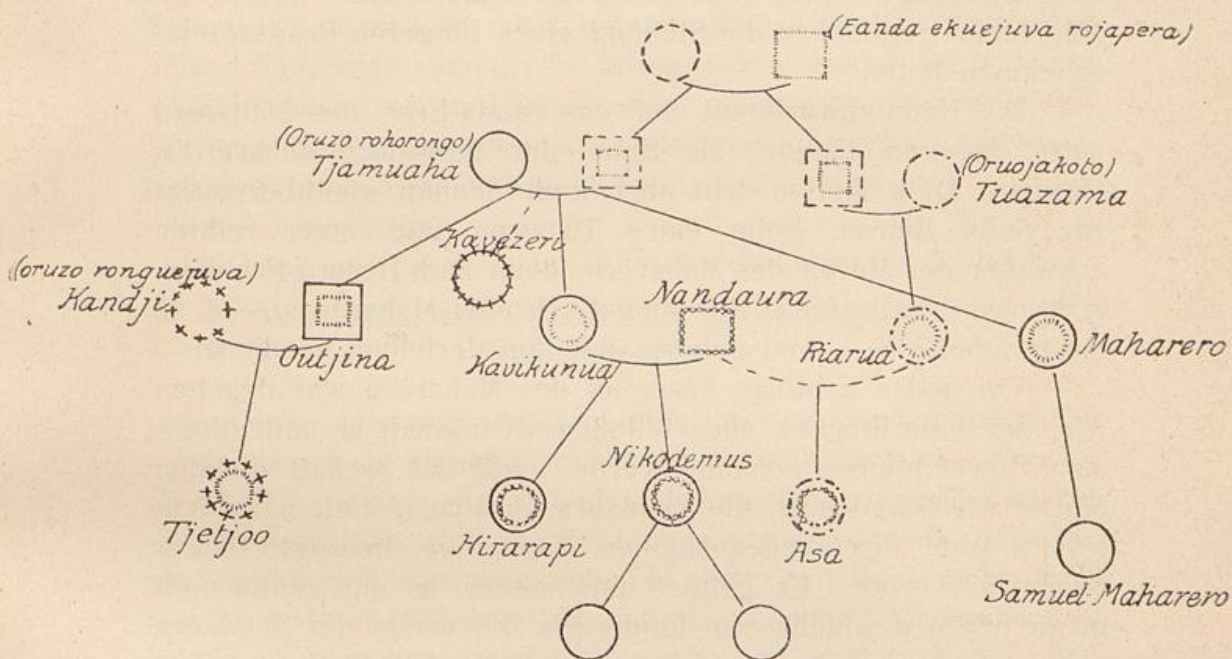
Beim Tode einer Frau erben ihre Söhne²⁾ ihr Privateigentum. Hinterläßt sie keine Söhne, so geht die Erbschaft auf ihre nächsten Verwandten über, die sich in ihren Nachlaß teilen³⁾.

¹⁾ a. a. O. 306.

²⁾ Vgl. auch v. François, a. a. O. 200.

³⁾ Vgl. Kohler, a. a. O. 307, nach dem Berichte Meyers.

Zum Schluffe dieses Abschnittes mag noch ein historisches und daher wohl auch um so interessanteres Beispiel, dessen nähere Angaben ich auch wieder der Freundlichkeit meines Vaters verdanke, dazu beitragen, ein klareres Bild von der verschiedenen oruzo- und eanda-Erbfolge der Herero zu geben, zumal fast sämtliche im Vorstehenden besprochenen Möglichkeiten der Erbfolge in ihm vorhanden sind. Seine schematische Darstellung, wobei ich versuche die verschiedenen omaanda und otuzo, denen jede einzelne Person angehört, durch verschiedene Zeichnung möglichst kenntlich zu machen, ist folgende:



Erläuterung:

Der Großvater väterlicherseits des jetzigen Oberhäuptlings Samuel Maharero hieß Tjamuaha; er gehörte zu der oruzo rohorongo und war verheiratet mit einer Frau der eanda ekuejuva rojapera. Er hatte drei Kinder, eine Tochter namens Outjina, und zwei Söhne, Kavikunua und Maharero. Outjina wurde an einen gewissen Kandji verheiratet und gebar von diesem den Tjetjoo.

Kavikunua heiratete eine gewisse Nandaura, die ihm zwei Söhne gebar, Hirarapi und Nikodemus. Da Kavikunua selbst aber schon vor seinem Vater Tjamuaha starb, so erbte, als Tja-

muaha selbst starb, sein Sohn Maharero das eanda- wie oruzo-Erbe und erhielt damit die Oberhäuptlingswürde. Obwohl nun Maharero selbst einen Sohn „Samuel Maharero“ hatte, so war doch, nachdem Hilarapi in einem Gefechte gegen die Nama gefallen war, dessen Bruder Nikodemus, als der älteste noch lebende Sohn des ältesten Sohnes des Tjamuaha — nicht einer älteren Schwester des Maharero, wie v. François¹⁾ annimmt, der deswegen auch seine Erbberechtigung aus dem eanda-Stamme herzuleiten sucht, — also als der älteste männliche Erbe des Tjamuaha'schen Stammes beim Tode des Maharero der nächstberechtigte oruzo-Erbe, während Samuel nach Herererecht Nikodemus gegenüber die Stellung eines jüngeren Bruders einzunehmen hatte.

Die Hauptanwartschaft auf das eanda-Erbe des Maharero hatte dagegen Tjetjoo, als Sohn der Schwester Maharero's, Outjina. Dem Tjetjoo tritt aber noch ziemlich gleichberechtigt zur Seite Riarua, Sohn eines Tuazama und einer rechten Schwester der Mutter des Maharero, denn nach Herero-Familienrecht war Riarua somit der jüngere Bruder Mahareros, — d. h. mütterlicherseits, — und gehörte mit ihm derselben eanda an.

Von jeder Erbfolge bezüglich des Maharero war dagegen Afa, der Sohn Riaruas, ausgeschlossen, wenngleich er auch öfters als Erbberechtigter genannt wurde. Afa hat freilich dieselbe Mutter wie Nikodemus, die Nandaura, da Riarua diese nach dem frühen Tode ihres ersten Mannes, Kavikunua, heiratete beziehungsweise erbte. Er gehört aber weder in die eanda noch in die oruzo des Maharero, sondern in die eanda der Nandaura und in die oruzo des Tuazama. Auf diesen Fall scheint sich mir übrigens auch der von Kohler²⁾ angeführte Bericht Meyers zu beziehen, daß „Leute von einer anderen oruzo nie etwa als Erben auftreten können“, den Kohler aber entsprechend seiner ganzen Auffassung von der eanda- und oruzo-Lehre anders zu deuten sucht.

Endlich wurde auch noch Kavezeri, den, wie oben schon ausgeführt wurde, Tjamuaha adoptiert und in seine oruzo aufgenommen hatte, als Erbberechtigter des Maharero genannt. Der alte Tjamuaha soll ihn zwar seinen rechtmäßigen Kindern gegenüber stets bevorzugt haben, doch galt er im Rechtsbewußt-

¹⁾ a. a. O. 172.

²⁾ a. a. O. 306.

sein des Volkes weder als vor- noch als auch nur gleichberechtigter Erbe des Maharero, da er von Geburt weder derselben eanda noch derselben oruzo wie Tjamuaha angehörte.

Dadurch, daß Nikodemus und seine Söhne Christen wurden, war freilich für Kavezeri Aussicht vorhanden, der oruzo-Erbe des Maharero, also sein Nachfolger am okuruo zu werden, da sich die mit dieser Stellung verbundenen Pflichten mit dem Christentum nicht vereinigen ließen; aber Nikodemus entfagte wieder dem Christentum und blieb dadurch der nächstberechtigte oruzo-Erbe. Die Geltendmachung dieses Erbrechtes blieb allerdings erfolglos, da die deutsche Regierung das heimatliche Erbrecht proklamierte und Samuel den Sohn Mahareros zu dessen Nachfolger einsetzte¹⁾. Infolgedessen kam es zu dem bekannten Aufstand von 1896, in dem Nikodemus sein Recht mit Waffengewalt erzwingen wollte, jedoch zur Übergabe gezwungen und standrechtlich erschossen wurde.

§ 18.

Vererbung und Antritt der Häuptlingswürde; Erbschaftsantritt.

Schon im vorstehenden Abschnitte wurde vorübergehend erwähnt, daß die Häuptlingswürde mit der Erbschaft des okuruo, also stets mit dem oruzo-Erbe zusammenfällt, und in der Tat gibt es bezüglich ihrer auch keine andere, als wie die gewöhnliche oruzo-Erbfolge, das heißt, sie erbt stets nur im Mannesstamme weiter nach dem für die oruzo-Erbfolge angegebenen Regeln²⁾. So sagt auch Kohler³⁾: „Häuptling ist also derjenige, dem das heilige Feuer zusteht“, d. h. der Mannesstammerbe. Hieraus folgt schon von selbst, daß der an einer anderen Stelle⁴⁾ von ihm angeführte Benfensche Bericht, wonach der nächstälteste Verwandte mütterlicherseits die Häuptlingschaft erbt, unzutreffend ist, und wahrscheinlich darauf beruht, daß Benfen als Grundlage für seinen Bericht einen Fall beobachtete, in dem, wie oben schon ausgeführt wurde, der eanda-Erbe der mächtigere war und den oruzo-Erben gewaltsam verdrängte. In

¹⁾ Vgl. v. François a. a. O. 172.

²⁾ Unzutreffend v. François a. a. O. 171.

³⁾ a. a. O. 315.

⁴⁾ a. a. O. 307.

folchem Falle geht aber die Häuptlingschaft nicht auf ihn über, sondern sie geht dann unter, — das okuroo wird ausgelöscht¹⁾ — da sie nur mit dem okuroo und der oruzo verbunden sein kann, und der eanda-Erbe ja immer einer anderen oruzo angehört, also auch schon sein eigenes okuroo hat; der eanda-Erbe eignet sich hier lediglich die Vermögensstücke des oruzo-Erbteils an²⁾.

Etwas schärfer scheint Hahn³⁾ die Häuptlingserbfolge schon beobachtet zu haben, wenn er schreibt, daß die Häuptlingswürde nicht immer auf den ältesten Sohn, sondern oft auf den Sohn seiner Schwester übergeht.

Offenbar will er hierin schon als allgemeine Regel die Erbfolge des Mannestammes angeben, und nur diese vielleicht auch von ihm beobachteten gewaltfamen Aneignungen des oruzo-Erbteils durch einen mächtigeren eanda-Erben, sowie die ihm noch unbekanntere eanda- und oruzo-Erbteilung überhaupt, mögen ihn veranlaßt haben, diese Regel als nicht ganz feststehend anzusehen.

Die Erbschaft geht beim Tode des Erblassers nicht von selbst auf den Erbberechtigten über, sondern nur durch Erbschaftsantritt.

Der Antritt der Erbschaft, besonders des oruzo-Erbes und damit der Häuptlingschaft, ist überaus formenreich; jedoch habe ich trotz ausgedehntesten Literaturstudiums keinen näheren Bericht darüber finden können und muß mich daher hier lediglich auf die langjährigen sehr genauen Beobachtungen und Forschungen meines verehrten Vaters beschränken. Darnach geschieht der Antritt der Häuptlingswürde in folgender Weise:

Während der verstorbene Häuptling noch beerdigt wird, ist schon jemand ausgesickt, um ondomo-Wurzeln vom omu-vapu-Strauch zu suchen und zu gleicher Zeit ist in dem Eimer, mit welchem für die Rinder geschöpft wird, Wasser an der linken Seite des okuroo bereitgestellt.

Wenn die Leute nun von der Beerdigung zurückkehren, lassen sie sich beim okuroo nieder, und der Nachfolger des Verstorbenen zerstampft hier die gefuchten ondomo-Wurzeln, läßt sich von der Hauptfrau oder der Tochter des Verstorbenen die orunjara, das von Wurzeln geflochtene Opferschüffelchen bringen

¹⁾ Vgl. auch v. François a. a. O. 201.

²⁾ Vgl. auch Schinz a. a. O. 180.

³⁾ a. a. O. 254.

und legt die zerstampften Wurzeln hinein. Dann nimmt er etwas von dieser Wurzel zwischen die Finger, streicht sich damit über die Stirn und wirft sie dann ins heilige Feuer. Hierauf nimmt er wieder ein wenig von der zerstampften Wurzel, steckt sie in den Mund, nimmt aus dem oben erwähnten Tränkeimer einen Schluck Wasser, wirft beides einige Male in der Mundhöhle herum und speit dann das Ganze aus. Alle Anwesenden müssen darauf in gleicher Weise einen Schluck Wasser doch ohne die Wurzel nehmen, worauf der Erbe dann zwei von den vier Riemenenden, die die ozongonda (Leibriemen) zusammenhalten und hinten herunterhängen, aufnimmt und sie vorne auf dem Leibe zusammenbindet; die anderen beiden Riemenenden verbindet er durch einen Knoten miteinander.

Ist dies geschehen, so wird der lange Riemen, mit dem beim Ziehen der Werft die Sachen auf die Packochfen gebunden werden, geholt, zu einem Kranze aufgewickelt und in ein niedriges Loch gelegt. Auf diesen Riemenkranz stellt man den heiligsten von allen Milheimern, während man das eine Ende des Riemens bis an die Tür des Viehkraals führt und dort an einem Aste des Kraales befestigt; auch werden jetzt von sämmtlichen Milkalebaffen die Verschlüsse und Pfropfen abgenommen und vernichtet. Alle diese Zeremonien sind religiöser Natur, bezwecken andererseits aber zugleich auch, den Anwesenden anzuzeigen, daß die Rinder von jetzt ab bei demjenigen, der diese Zeremonien macht, als neuen Werfteigentümer bleiben, während die formelle Eigentumsübernahme der Kalebaffen erst später durch Anfertigung neuer Verschlüsse erfolgt; wenigstens glaube ich diesen Akt so deuten zu dürfen. Nachdem dann alle Lieblingsrinder (ozondara) des Verstorbenen und die ozongondjoza-Rinder als Totenopfer, — wie oben schon beschrieben wurde, — geschlachtet, und ihre Schädel zu einem Grabdenkmal aufgerichtet sind, läßt der Erbe eine große Ochsenhaut aus dem Haufe des Verstorbenen bringen, neben das Denkmal niederlegen und die Kalebaffe und Milheimer, die er an Verwandten verteilen will, (okujara ehahe) darauftellen.

Diese Verwandten, — der Kürze halber will ich sie „Unter-erben“ nennen, obwohl sie nicht etwa „erben“, also keinerlei Recht auf einen bestimmten Erbteil oder eine Erbquote haben, sondern das, was sie erhalten, von dem oruzo-Erben ganz nach seiner Gunst und nach seinem Belieben als Geschenk erhalten, —

setzen sich nun auf das Fell, und nehmen ein jeder das für ihn bestimmte Gefäß in seinen Schoß. Darauf gibt dann der oruzo-Erbe den Befehl, die für die Untererben bestimmten Rinder aus dem Kraal zu treiben; die Untererben nehmen diese in Empfang, und haben sich dann zu der Kalebas, die sie zu der Kuh erhielten einen neuen Verschluss zu schnitzen.

Im Laufe des Tages wird auch aus den Kalebaffen, die in der Werft verbleiben, alle Milch entleert, vom Werfterben neue Verchlüsse geschnitzt, und am Abend dann frische Milch in die Kalebaffen gefüllt. Jetzt „makera“ der Erbe die Milch der einzelnen Gefäße, d. h. er weiht sie durch Beschmecken zum Gebrauch und die einzelnen Gefäße für ihre besondere Bestimmung, während ihr Inhalt die ganze Zeit über, seit dem Tode seines Vorgängers, profan war, d. h. von jedermann nach Belieben getrunken werden konnte. Erst mit diesem Akt hat der Erbe sein Amt als Häuptling ganz angetreten.

Was im Vorstehenden ausgeführt ist, gilt für den Fall, daß ein vollbürtiger Bruder des Verstorbenen, der also das oruzo- und eanda-Erbrecht in sich vereinigt, das Erbe antritt. In diesem Falle wird auch für den omufia (Schweiterohn) ein „ehahe“ gemacht, d. h. es werden für ihn eine oder mehrere Kalebaffe auf die Ochsenhaut gesetzt, und dann entsprechend viele Kühe, über welche er sich aber in der Regel vorher schon mit seinem Oheim betreffs Zahl und Güte verständigt hat, aus dem Kraale getrieben.

Wird der Sohn des Verstorbenen oder ein anderer oruzo-Angehöriger Nachfolger in der Werft, so hat auch dieser die oben angeführten Zeremonien genau zu beobachten, doch hat jetzt, — und hier bricht wieder das Mutterrecht kräftig durch, — der omufia-eanda-Erbe das stärkere Verfügungsrecht über das Erbe, und der oruzo-Erbe ist der Bittende. In der Regel aber verständigen sich beide Erben dahin, daß der oruzo-Erbe soviel erhält, als zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Werft nötig ist, und jeder bezeichnet dem anderen dasjenige Vieh, was er am liebsten haben möchte. Eine Verständigung wird hier fast immer dadurch wesentlich erleichtert, daß entsprechend den totemistischen oruzo-Regeln im Nachlaß des Verstorbenen stets eine Menge Vieh sich befinden wird, das der eanda-Erbe, nach den Regeln seiner oruzo nicht halten darf, und das er daher dem oruzo-Erben um so lieber überlassen wird, als er dadurch gleichzeitig längeren Erbftreitigkeiten vorbeugen kann.

Trotzdem ist es aber natürlich nicht ausgeschlossen, daß solche doch vorkommen, wie oben auch schon erwähnt wurde, und daß dann das Recht des Stärkeren entscheidet.

Aber auch der eanda-Erbe kann seinerseits nicht das ererbte Vieh ohne weiteres als seinen Besitz und sein Eigentum betrachten und unter sein übriges Vieh bringen; auch er muß von demselben erst durch religiöse Zeremonien formell Besitz ergreifen, es für sich weihen, mit anderen Worten: Er muß es aus der oruzo, der es bis dahin angehörte, in seine eigene oruzo überführen. Dies geschieht in folgender Weise: Das Vieh muß, wenn es von der Werft des Verstorbenen zur eigenen gebracht wird, zunächst außerhalb dieser liegen bleiben. Es werden dann die heiligen Stäbe, — ozohongue, — die Vertreter der Ahnen und die Opferschüssel, — orunjara, — ans heilige Feuer gebracht, worauf dann der Erbe den Ahnen das Ereignis mit folgenden Worten meldet: „Vater, zu der Werft, auf welcher du mich zurückgelassen hast, habe ich neue Ochsen herzugebracht, welche ich von unserem Verwandten, der gestorben ist, geholt habe. Die Werft ist jetzt gedrängt voll, da ich den Besitz vermehrt habe. Nun schütze und erhalte du die Werft.“

Hierauf wird einer von den ererbten Ochsen in die Werft getrieben und geschlachtet; dasjenige von seinem Fleische aber, das für die oruzo des Werftbesitzers zu essen verboten ist, darf jetzt überhaupt von niemandem gegessen werden, sondern wird den Hunden gegeben. Sodann wird das ererbte Vieh herangebracht und langsam in die innere Umzäunung der Werft getrieben; dabei steht der Erbe an der Tür und besprengt jedes Tier mit dem Munde oder mittels eines Zweiges vom omuvapu-Strauch mit Wasser.

Jetzt sind die Tiere „jambururua“, d. h. sie sind von dem Verhältnis zu der oruzo des Verstorbenen entbunden und den feinigern gleich; sie bringen jetzt kein Unglück mehr in seine Werft.

Mit der Erledigung dieser Zeremonie hat der Schwestersohn (omusia) sein eanda-Erbe in Besitz genommen und Eigentum an ihm erlangt. Gewisse für religiöse Zwecke bestimmte Tiere sowie die für diese Tiere bestimmten und geweihten Gefäße können, wie schon erwähnt, vom eanda-Erben nicht übernommen werden, solange noch ein oruzo-Erbe vorhanden ist.

Erst wenn dies nicht mehr der Fall ist, kann der eanda-Erbe sie übernehmen, muß sie dann aber wieder durch bestimmte religiöse Handlungen erst für die Aufnahme in seine eigene Werft und oruzo weihen.

§ 19.

Testament und letztwillige Verfügung.

Wenn auch die Erbfolge bei den Herero sich in der Regel fast stets nach den oben ausgeführten Bestimmungen richtet, da diese ihrer Rechtsauffassung am meisten entsprechen, so soll es doch nach Büttners Bericht¹⁾ zuweilen auch vorkommen, daß der Sterbende selbst bestimmt, wie es mit seinem Vieh gehalten werden soll, also gewissermaßen ein Testament macht, und daß hiergegen niemand etwas einwendet, da ein jeder den Unwillen des abgehenden Geistes fürchtet.

In der Tat geschieht es oft, daß die Sterbenden den Brüdern oder Kindern anbefehlen, auf die Werft gut Acht zu geben, damit diese nicht zerplittert oder verkleinert werde; sie sollten seinen omusia-Neffen, dem eanda-Erben, nicht in die Werft kommen lassen oder ihm Vieh geben; wenn dies doch geschehe, werde er denselben töten.

Wo nun ein solcher Fluch vorliegt, ist die Furcht des Neffen, sterben zu müssen, oft so groß, daß er nicht einmal den Versuch macht, vom Eigentum des Verstorbenen etwas zu erhalten. Doch ist in solchen Fällen der oruzo-Erbe meist so großmütig, daß er zwar nicht vom Eigentum des Verstorbenen, wohl aber von seinem persönlichen Eigentum freiwillig etwas an den eanda-Erben abgibt, um ihm den Ausfall seiner eanda-Erbchaft wenigstens zum Teile zu ersetzen, und wohl auch um damit später aus diesem Fluch doch etwa noch resultierenden Streitigkeiten zwischen dem enterbten eanda- und dem bevorzugten oruzo-Stamm nach Möglichkeit vorzubeugen. Desgleichen kommt es wohl auch vor, daß der sterbende Werfteigentümer den nächstberechtigten oruzo-Erben, wenn dieser durch seine bisherige Führung oder Veranlagung sich als Haupterbe unmöglich erweist, durch eine ähnliche letztwillige Verfügung enterbt und

¹⁾ Ausland, Bd. 55 S. 858.

ihn durch den nach ihm nächstberechtigten ersetzt, so z. B. wenn der Sterbende einen noch unerwachsenen jüngeren Bruder als nächstberechtigten aber schon einen erwachsenen und mächtigen eigenen Sohn als zweitberechtigten Erben hat.

Unbekannt scheint ihnen dagegen die letztwillige Einsetzung eines Erbsagerben zu sein; schlägt daher der eigentliche Erbe die Erbschaft aus, etwa weil er Christ werden will und daher das mit heidnischen Sitten und Gebräuchen unlösbar verbundene Erbe nicht annehmen kann, so erwirbt stets der nach der herkömmlichen Erbfolge zweitberechtigte Erbe daselbe. Bekannt ist ihnen aber wieder eine Art Vermächtnis, die in der Weise erfolgt, daß der Erblasser dem oruzo-Erben auferlegt, etwa einem Lieblingskinde aus der oruzo-Erbschaft eine besondere Kalebas (Milchgefäß), natürlich mit den zu ihr gehörigen Kühen, zu schenken, wie er ihm auch umgekehrt verbieten kann, einen nahen Verwandten, der ihm oder seinen Angehörigen nach dem Leben trachtete, oder sich in sonst einer Weise bei ihm unbeliebt machte, überhaupt etwas aus der Erbschaft zu geben. Trifft der Erblasser dagegen keine solche Bestimmung, so wird der Angehörige, selbst wenn er des Erblassers Tod herbeigeführt hat, dadurch nicht erbunwürdig, wenngleich die anderen Verwandten des Erblassers danach trachten werden, ihm einen nur möglichst geringen Teil des Nachlasses zukommen zu lassen.

Alle diese letztwilligen Bestimmungen pflegt der Erblasser in der Regel vor zwei bis drei oder auch mehr Zeugen zu treffen, die sowohl Männer wie Frauen sein können, doch kann er sie jederzeit widerrufen und in obiger Form andere Bestimmungen treffen.

§ 20.

Weitere Rechtsschicksale des Nachlasses.

Infolge des so eigentümlichen und in vielen Einzelfällen nur mit Mühe klarzustellenden oruzo- und eanda-Erbrechts der Hereo, sowie auch des Umstandes, daß jeder vermögendere Mann von Verwandten und Freunden Vieh teils als Lehen, teils als „Geschenk auf Lebenszeit“ erhält¹⁾, das dann mit seinem ganzen Nachwuchs nach dem Tode des Beliehenen bezw. Be-

¹⁾ Vgl. Büttner, Ausland 857.

schenkten wieder an die Lehnsherrn und Geschenkgeber oder ihre Erben zurückfällt, ist es erklärlich, daß fast ein jeder Erbfall mit den größten, oft lange Zeit hindurch dauernden Schwierigkeiten bezüglich der Erbauseinanderetzung verbunden ist.

Bis zur endgültigen Erledigung der Erbteilung, die in der Regel von dem oruzo- und eanda-Erben gemeinsam, und nur wenn beide zu keiner Einigung kommen können, vom Häuptling¹⁾ gegen Zahlung bestimmter Gebühren ausgeübt wird, bleibt der gesamte Nachlaß in der Verwaltung des oruzo-Erben, auch fallen vom Erblasser etwa ausgeliehene Viehposten an diese Nachlaßmasse zurück und werden mit verteilt. Der oruzo-Erbe muß nun die Gläubiger des Erblassers in jedem Falle ganz befriedigen, selbst wenn dessen Schulden die Nachlaßmasse an Vieh übersteigen; er kann sich also nicht durch Preisgabe der Erbschaft an die Gläubiger befreien. Doch ist dies bei der Entwicklungsstufe der Herero ein ziemlich seltener Fall, der höchstens bei größeren Anschaffungen von Wagen, Gewehren und Munition seitens einzelner Stammeshäupter gegenüber weißen Händlern möglich wurde, und sich daraus erklärt, daß der oruzo-Erbe als neues Stammesoberhaupt dafür wenigstens in den mittelbaren z. T. auch in den unmittelbaren Besitz der erwähnten Gegenstände gelangte.

Ist das oruzo-Erbe aus irgend einem Grunde, etwa weil der nächstberechtigte oruzo-Erbe zur Zeit des Erbfalls verschollen war oder sich in fremder Gefangenschaft befand, an einen anderen Erben übergegangen, so muß dieser es herausgeben, sobald der nächstberechtigte Erbe sich zum Antritt seines Erbes meldet²⁾. Interessant ist meiner Meinung nach die Beobachtung, daß den Herero hier eine Art Teilverjährung bekannt ist, wenn gleich auch eine genaue Festsetzung ihrer Frist sich noch nicht herausgebildet hat. Kehrt darnach der verschollene oder gefangen gewesene nächstberechtigte Erbe innerhalb der nächsten Jahre nach dem Tode des Erblassers zurück, so erhält er mit der Erbschaft auch das heilige Feuer zurück; sind aber seitdem schon 5 oder gar 10 Jahre verfloßen, so erhält er wohl die Erbschaft, nicht aber das heilige Feuer und damit die Häuptlingswürde zurück; diese bleibt bei dem bisherigen Erben, der in der Regel der jüngere Bruder des Haupterben ist; er hat

¹⁾ Vgl. auch Büttner, allg. Ztg. S. 7 u. Ausld. Bd. 55 S. 855.

²⁾ Vgl. Büttner, Ausld. Bd. 55 S. 853.

sie zuzufügen ersehen. Vielleicht ist für diese Rechtsentwicklung auch die Stellung des okuroo-Inhabers als Stammespriester nicht ohne Einfluß gewesen.

Die inzwischen gezogenen und für den Haushalt verwendeten Nutzungen, sowie Vieh, das für den Haushalt und zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung der Erbschaft, wie z. B. zur Zahlung von Hirtenlohn und neuerdings auch der Kosten der Schutzimpfung gegen die Rinderpest, aus der Erbschaft verkauft ist, braucht er dabei nicht zu ersetzen, wohl aber, wenn er solches z. B. für den Ankauf von Gewehren, Pferden usw. verbraucht oder es verschenkt hat.

§ 21.

Familiengewalt.

Im § 9, sowie gelegentlich der Abhandlung der Erbfolge, wurde schon erwähnt, daß eheliche minderjährige Waisen und die Frauen eines Verstorbenen stets an Verwandte, in der Regel an den Bruder des Vaters oder an den sonstigen Vorfürten, und uneheliche Kinder an die Familie des Vaters der Mutter übergehen.

Büttner nennt dies Verhältnis wiederholt „Vormundschaft“, doch glaube ich kaum, daß man es mit einer wirklichen Vormundschaft vergleichen kann, schon deswegen, weil es bis zum Tode des betreffenden „Vormundes“ bestehen bleibt, wenn auch das Kind inzwischen mündig geworden ist¹⁾. Das Verhältnis ist deswegen eher mit einer Art Familiengewalt zu vergleichen, durch die der Aufzunehmende dem Aufnehmenden gegenüber alle Rechte, aber auch alle Pflichten eines Familienangehörigen des Aufnehmenden erhält.

Während dieser, bzw. sein Erbe, den Pflöling bis zu dessen Tode, selbst als altersschwache Person noch unterhalten muß, — nur Geistesgestörte werden, wenn keine Zaubermittel ihre Genesung mehr bewirken können, getötet, — ist letzterer zu allen Dienstleistungen ihm gegenüber verpflichtet, die seine eigenen Angehörigen auch tun müssen, und der Pflöger hat an seinem Vermögen Nutznießung. Eine Vernachlässigung oder

¹⁾ Vgl. Büttner, Ausd. 1882 S. 856.

Mißhandlung des Pflégling's seitens des Pflégers hat in der Regel zur Folge, daß andere Verwandte des Kindes dieses zu sich nehmen, bezw. wenn es bei dem Aufnehmenden stirbt, daß sie ihn schadenserfatzpflichtig machen; sie bilden also eine Art aufsichtführenden Familienrat, d. h. ihnen steht eine Kontrolle gegenüber dem Pfléger zu.

Nahe an das Institut unserer Vormundschaft grenzen dagegen schon die Fälle, in denen die Brüder eines Verschwenders diesem sein Eigentum abnehmen, um es selbst, aber für jenen, zu verwalten. Auch wenn der Mann infolge von Alterschwäche, Geisteskrankheit oder eines körperlichen Gebrechens, wie Blindheit usw. unfähig ist, seine Geschäfte selbst zu führen, übernehmen seine Söhne, in Ermangelung solcher seine Brüder, zusammen mit seiner Frau die Verwaltung seines Vermögens, dessen Herr er noch bis zu seinem Lebensende bleibt.

§ 22.

Sklaverei.

Bis zum machtvolleren Eingreifen der Deutschen Regierung bestand unter den Herero auch eine Art Sklaverei¹⁾ und zwar in der Hauptsache auf der Basis ethnologischer Verschiedenheit²⁾. Die Herero hatten nämlich bei ihrer Einwanderung die vor ihnen das Land bewohnenden Bergdamaras oder Haukoin³⁾ und die Buschmänner, auch Saan oder Aunin genannt, teils in die unwirtlichsten Sandwüsten und die unzugänglichen Gebirgslandschaften zurückgetrieben⁴⁾, teils sie aber auch zu ihren Gefangenen und Leibeigenen gemacht, (daher legten sie ihnen auch den Namen Ovazorotua, d. i. Negerklaven⁵⁾ bei), die sie zum Hüten ihres Viehes verwandten.

Die für diese „Sklaven“ jederzeit bestehende Möglichkeit, sich, womöglich unter Mitnahme von Vieh, vor einer allzustrengen Behandlung seitens ihrer Herren zu ihren Stammesbrüdern in

¹⁾ v. François nennt sie a. a. O. 174, ein „Zwangsdienstverhältnis“.

²⁾ Kohler, a. a. O. 311, Schinz, a. a. O. 123.

³⁾ Vgl. Büttner, Hinterland 230 u. v. François a. a. O. 76.

⁴⁾ Hahn, a. a. O. 228.

⁵⁾ Vgl. Brincker, Globus, Bd. 62 S. 41.

die unzugänglichen Bergplateaus zu flüchten¹⁾, sicherten sie dabei in der Regel vor schweren Mißhandlungen, wengleich der Herr nicht dafür verantwortlich wurde, wenn er einen Sklaven bei der Züchtigung tötete²⁾.

Eine Freilassung von Sklaven kennen sie nicht und sie ist für den Herero schon deswegen undenkbar, weil jeder einzelne Herero, als Herr des Landes, sich das Recht zuschreibt, sobald es seine Gewalt ihm erlaubt, Bergdamaras, die noch nicht einem Herero unterworfen sind, sich selbst zu unterwerfen. So würde also auch ein „freigelassener“ Bergdamara nicht dagegen gesichert sein, daß der nächste mächtige Herero ihn wieder zu seinem Knechte macht.

Doch es gibt ein Mittel das wenigstens in seiner Wirkung einer Freilassung fast gleichkommt, nämlich die schon zu Anfang dieser Abhandlung erwähnte Aufnahmemöglichkeit auch eines Nichtherero in die oruzo und eanda eines Werftoberhauptes, wodurch jener alle Rechte der Werftgenossen erhält, mit Ausnahme des Erbrechtes.

Kinder von Sklaven bleiben natürlich in dem Stande ihrer Eltern, d. h. sie werden auch wieder Sklaven³⁾; anders ist es jedoch, wenn ein Herero eine Sklavin heiratet. Eine solche Ehe steht zwar in Bezug auf Ehre und Ansehen hinter einer Ehe unter Volksgenossen zurück, doch ist sie vollgültig und ihr entstammende Kinder sind vollberechtigt. Das heißt aber nicht, wie Kohler³⁾ entsprechend seiner ganzen Auffassung vom Erbrecht der Herero meint, daß sie nur nach Vaterrecht erben, die Nachkommen der freien Frau dagegen nach Mutterrecht, sondern es heißt, daß sie den Abkömmlingen der freien Frau ganz gleichgestellt sind, also auch im Mannesstamme nach dem oruzo-Erbrecht, im Mutterstamme nach dem eanda-Erbrecht erben.

Daß die Sklaven auch vererblich sind und auf den oruzo-Erben übergehen, wurde desgleichen schon oben erwähnt; dagegen sind sie nicht veräußerlich⁴⁾.

Eine wesentlich andere Stufe als diese aus unterjochten Völkerschaften entstammenden Bergdamara- und Buschmannsklaven

1) Vgl. auch Büttner, Ausland Bd. 55 S. 853.

2) Kohler, a. a. O. 312.

3) a. a. O. 309.

4) Vgl. Büttner, Ausld. 3d. 55 S. 853. Allg. Z. S. 7; entgegengesetzt: Kohler, a. a. O. 312.

nehmen dagegen diejenigen Herero ein, die sich gelegentlich eines Raubzuges oder Streites zwischen zwei Hererostämmen einem mächtigeren Häuptling als Hörige unterwerfen¹⁾, um, wenn auch als Knechte der Fremden, die Herden ihrer Väter weiter hüten zu können. Auch sie verlieren zwar wie jene ihr Eigentum, doch können sie später im Gegenfaß zu jenen wieder Eigentum erwerben, und vor allem steht ihnen die Möglichkeit offen, sich durch die Aufnahme in einen anderen starken Stamm²⁾ wieder volle Freiheit zu verschaffen.

¹⁾ Büttner, Ausld. Bd. 55 S. 858.

²⁾ Vgl. Büttner, Ausld. Bd. 55 S. 853 u. Hahn, a. a. O. 254.

